

Schweizerischer Lehrerverein : Jahresversammlung in Kreuzlingen : den 21. und 22. Juni 1913

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische pädagogische Zeitschrift**

Band (Jahr): **23 (1913)**

Heft 4-5

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZERISCHER LEHRERVEREIN.

Jahresversammlung in Kreuzlingen

den 21. und 22. Juni 1913.

1. Haftpflicht der Schule und Schülerversicherung.

Referat des Herrn Direktor Hasler, Aarau.

Nach der Durchführung der Befreiungskriege gegen Napoleon I. vor rund hundert Jahren soll der verdiente Führer des preussischen Heeres, Feldmarschall Blücher, zu seinem genialen Stabschef Gneisenau gesagt haben: „Den Krieg hätten wir gewonnen, jetzt handelt es sich um die schwierige Arbeit, der Mit- und Nachwelt darzustellen, wie wir es gemacht haben, um diese Siege zu erfechten.“ Diese Episode, die mit der Schülerversicherung wohl nichts zu tun hat, möchte ich an die Spitze meiner Ausführungen stellen, weil sie zeigt, dass in gar vielen Dingen die energische Tat, das praktische Vorgehen eher zum Ziele führen, als lange theoretische Erwägungen und Abhandlungen. Auf keinem Gebiete dürfte diese Überlegenheit der initiativen praktischen Tätigkeit so leicht erkennbar sein, wie im Versicherungswesen. Aus ganz kleinen Anfängen haben sich die meisten Versicherungszweige in verhältnismässig kurzer Zeit zu gewaltigen, die ganze Erde umspannenden Organisationen ausgewachsen, weil praktisch denkende Männer, oft in direktem Gegensatz zu den ängstlich abwägenden Theoretikern, einen Sprung ins Dunkle kühn gewagt und in den meisten Fällen dabei gewonnen haben. Es gibt kaum einen Versicherungszweig, bei dessen ersten Anfängen nicht von Theoretikern die Unmöglichkeit eines Erfolges klar nachgewiesen und das bevorstehende Fiasko ebenso klar bewiesen worden wäre. Erst später, wenn durch die praktischen Erfahrungen die Lebensfähigkeit der neuen Institutionen dargetan worden war, hat dann die Theorie ihre Stellung entsprechend geändert. Diese Erscheinung wiederholt sich heute noch fast ausnahmslos bei jedem neu auftretenden Versicherungszweig. Recht behält dabei immer nur der, dem schliesslich der praktische Erfolg recht gibt.

Mit diesen einleitenden Bemerkungen möchte ich zum vorneherein den Grund dafür angeben, dass ich meine Untersuchungen weniger dem ersten Teile des mir gegebenen Themas, der Haftpflicht-

frage, sondern vorwiegend dem zweiten Teile, der Schaffung praktischer Einrichtungen für die Schülerversicherung zugewendet habe. Mit der theoretischen Erwägung der heutigen Rechtszustände auf dem Gebiete der Haftung des Lehrers einerseits und des Staates und der Gemeinden andererseits erreichen wir kaum mehr, als dass wir feststellen können, dass diese Haftpflichtfrage in einer für sämtliche Beteiligten unbefriedigenden Weise gelöst oder vielmehr grösstenteils gar nicht gelöst ist. Und die Aufstellung von Vorschlägen für die Abänderung der betreffenden kantonalen oder Bundesgesetze ist nicht nur sehr schwierig, sondern würde in absehbarer Zeit kaum zu einem befriedigenden Resultate führen. Zu praktischen Ergebnissen wird man nur gelangen, wenn man die Untersuchung speziell auf die Frage richtet, ob und event. in welcher Weise ohne unverhältnismässig hohe Kosten Einrichtungen zur Versicherung der Schüler, im weitesten Sinne des Wortes, geschaffen werden können, die nicht nur den Schülern Ersatz für den ihnen aus dem Schulbetriebe und in Verbindung mit ihm erwachsenden Schaden angemessenen Ersatz bieten, sondern auch die Lehrer, sowie den Staat und die Gemeinden von der ihnen obliegenden rechtlichen und moralischen Verantwortlichkeit entlasten. Dem Theoretiker, der bei allen Fragen zuerst die wissenschaftlichen Grundlagen genau festgelegt haben will und der vorab auf die Feststellung peinlich genau redigierter Gesetzesparagraphen sein Augenmerk richtet, wird dieses Vorgehen unwissenschaftlich und unzulässig erscheinen. Wer aber mitten im praktischen Versicherungsbetriebe steht, wird das Hauptgewicht auf die praktisch wirksame Lösung der Frage im angegebenen Sinne legen.

Die Unzulänglichkeit der theoretischen Festlegung der Haftpflicht durch noch so sorgfältig abgefasste Gesetzesparagraphen lässt sich in unserm Lande an einem Beispiele erläutern. In den siebziger und achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde bei uns die Haftpflicht im Eisenbahn- und Fabrikbetriebe gesetzlich normiert und zwar in der Weise, dass man in genauen Paragraphen die Haftpflicht des Betriebsinhabers umschrieb, diesem letztern auch die Haftung der Zufälle, nicht bloss für Verschulden überband und die Beweislast mit Bezug auf das Verschulden umkehrte. Man glaubte damit eine vorzügliche Lösung des Problems gefunden zu haben, die für andere Staaten vorbildlich sein könnte. Das Ergebnis jahrzehntelanger Erfahrungen ist nun das, dass dieses System der Normierung der Haftpflicht so ziemlich vollständig versagt hat.

Unzählige Prozesse waren die Folge jener Gesetzgebung und die schliesslich zur Ausrichtung gelangenden Entschädigungen entsprachen in den meisten Fällen den vorhandenen Bedürfnissen nicht. Heute geht man, dem Vorbilde anderer, auf diesem Gebiete weiter vorgeschrittener Staaten folgend, zu der andern Lösung, der Bildung einer eidgen. Unfallversicherungsanstalt über und man wird mit dieser praktischen Lösung, richtige Organisation und Leitung der Anstalt vorausgesetzt, unzweifelhaft gute Erfahrungen machen.

Für die Schule dürfte sich hieraus die Wünschbarkeit und Notwendigkeit ergeben, die Haftpflichtfrage nicht durch Gesetzesparagraphen, sondern durch praktische Versicherungseinrichtungen zu lösen. Aus diesem Grunde werde ich im Folgenden den heutigen Stand der Haftpflichtfrage, soweit die Schule in Betracht fällt, nur mit kurzen Worten erörtern und das Hauptgewicht meiner Ausführungen auf die praktische Durchführung der Schülerversicherung in ihren verschiedenen Formen legen.

I. Was die Haftung für Unfälle betrifft, die sich im Schulbetriebe ereignen, für Krankheiten, die durch den Schulbetrieb verursacht oder doch verbreitet werden, für das Abhandenkommen von Gegenständen der Schüler aus den Schullokalitäten usw. steht zum vorneherein fest, dass von einer Zufallshaftung, wie sie beispielsweise den Eisenbahn- und Dampfschiffbetrieben, den Fabriken usw. auferlegt ist, nicht die Rede sein kann. Vielmehr kann hier nur von einer Haftung für ein Verschulden gesprochen werden, welche sich im Allgemeinen auf die Art. 41 ff. des schweiz. Obligationenrechtes stützt. Dieser Art. 41 hat folgenden Wortlaut: „Wer einem Andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet. — Ebenso ist zum Ersatze verpflichtet, wer einem andern in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise absichtlich Schaden zufügt.“

Dabei bestimmt allerdings Art. 61 des Obligationenrechtes, dass über die Pflicht von öffentlichen Beamten oder Angestellten, den Schaden, den sie in Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen verursachen, zu ersetzen, Bund oder Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung abweichende Bestimmungen aufstellen können. Wohl die Mehrzahl der Kantone dürfte solche abweichende Bestimmungen nicht erlassen haben. Theoretisch erscheint die Bestimmung, dass eine Haftung nur bei Verschulden im Sinne des erwähnten Art. 41 eintrete, sehr einfach und klar zu sein. In der Praxis bietet aber erfahrungsgemäss die Feststellung, ob ein solches Verschulden vor-

liegt oder nicht, ganz bedeutende Schwierigkeiten. In der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird es sich allerdings bei eintretenden Schäden lediglich um Zufälligkeiten handeln, für welche Niemand haftbar gemacht werden kann. Die Zahl derjenigen Fälle, in denen sich ohne Weiteres mit Sicherheit das Vorhandensein eines Verschuldens irgend eines Schulorgans ergibt, dürfte verschwindend gering sein. Daneben wird sich eine gewisse Zahl von Grenzfällen ergeben, bei denen die Frage des Verschuldens offen steht und die daher leicht zu Rechtsstreitigkeiten führen können.

Von Bedeutung ist auch die Frage, w e n bei Schadensfällen die Haftung trifft, ob namentlich Staat und Gemeinde als Inhaber der Schulbetriebe für alle Schäden aufzukommen haben, wogegen ihnen dann das Recht des Rückgriffs auf den oder die Schuldigen zusteht, oder ob der Ersatzanspruch sich direkt gegen denjenigen richtet, welcher schuldhaft den Schaden verursacht hat. Man könnte hier geneigt sein, auf Art. 55 des Obligationenrechts zu greifen, der bestimmt, dass der Geschäftsherr für den Schaden, den seine Angestellten in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursacht haben, haftet, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet habe, um den Schaden zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre. Der im Kapitel über den Dienstvertrag stehende Art. 362 des Obligationenrechtes bestimmt indes aber ausdrücklich, dass die öffentlichen Beamten und Angestellten unter dem öffentlichen Recht des Bundes und der Kantone stehen. Sache des Bundes und der Kantone wäre es also, in besondern Verantwortlichkeitsgesetzen festzustellen, wie weit der Staat für die durch öffentliche Funktionäre verursachten Schäden Ersatz leistet, wie weit ihm dabei ein Rückgriffsrecht auf den Schuldigen zusteht und wie weit der Ersatzanspruch direkt gegen den Fehlbaren zu richten ist. Die wenigsten Kantone haben solche Gesetzesbestimmungen erlassen und auch diese meistens in dem Sinne, dass der Staat die Haftung ablehnt. In den meisten Fällen wird sich also der Geschädigte direkt an denjenigen zu wenden haben, welcher die Schädigung schuldhaft verursacht hat.

Besonders zu behandeln sind dabei die Fälle des Art. 58 O.-R. Nach diesem Art. hat der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen. Vorbehalten bleibt dem Eigentümer der Rückgriff

auf Andere, die ihm hiefür verantwortlich sind. Wenn also von dem ungenügend unterhaltenen Dach eines Schulhauses ein Ziegel herunterfällt und einen Schüler verletzt, so haftet hiefür in erster Linie der Staat oder die Gemeinde, denen das Schulhaus gehört. Dabei ist ein Rückgriffsrecht gegenüber demjenigen gegeben, welcher den Unterhalt des Gebäudes hätte besorgen sollen, dies aber unterlassen hat.

Im Allgemeinen kann man also feststellen, dass bei dem heutigen Rechtszustande die überwiegende Mehrzahl von im Schulbetriebe den Schülern, sowie übrigens auch den Lehrern, erwachsenden Schädigungen zu einem Schadensersatzanspruche nicht führt, weil ein Verschulden eines Dritten nicht vorliegt. Ein solches Verschulden wird erfahrungsgemäss nur in ganz seltenen Ausnahmefällen ohne Weiteres als vorhanden angenommen werden können. Daneben wird es eine gewisse Zahl von Grenzfällen geben, bei denen das Vorhandensein des Verschuldens eines Dritten zweifelhaft ist. Diese Fälle können unter Umständen zu unliebsamen Rechtsstreitigkeiten führen. In der Regel wird sich der Ersatzanspruch direkt gegen den Fehlbaren (Lehrer, Mitschüler, Aufsichtsorgan usw.) richten, nur in Ausnahmefällen wird direkt der Staat oder die Gemeinde in Anspruch genommen werden können, wobei diesen wiederum ein Regressrecht gegen den dritten Schuldigen zusteht. Die Ordnung dieser Verantwortlichkeitsverhältnisse ist im übrigen nach Kantonen verschieden geordnet.

Die Erfahrungen, welche man an den Orten, die seit Jahren die Schülerunfallversicherung besitzen, gemacht hat, zeigen, dass die Fälle, in denen gegen einen Fehlbaren Ersatzansprüche geltend gemacht werden können, ganz ausserordentlich selten sind. Vielleicht 98 oder 99% aller Fälle können als Zufall angesehen werden und führen zu keinem Ersatzanspruch. Schwerer als dieser Rechtsanspruch fällt aber in der Regel die moralische Verantwortung ins Gewicht, die in der Regel, wenn auch mit Unrecht, von den Geschädigten oder vom weitem Publikum dem Lehrer beigemessen wird. Denkbar ist schliesslich der Fall, da der Ersatzpflichtige nicht in der Lage ist, den entstandenen Schaden zu vergüten. Die Zahl der unersetzt bleibenden Schädigungen wird dadurch noch vermehrt.

Wenn wir nun die Frage aufwerfen: Entspricht diese Ordnung der Haftpflichtfrage den heute herrschenden Anschauungen von Recht und Billigkeit und den Interessen unserer Schule, so müssen wir entschieden mit Nein antworten. Allgemein herrscht in unserer

Bevölkerung die Anschauung, dass Staat und Gemeinden, welche die Schule einrichten und führen, und welche die Pflicht zum Besuche derselben statuiert haben, gehalten sein sollen, für alle Schädigungen aufzukommen, die aus dem Schulbetriebe den Schülern erwachsen. Eine moralische Ersatzpflicht von Staat und Gemeinde liegt in dieser Richtung unzweifelhaft vor. Jeden Tag kann es vorkommen, dass ohne irgend ein Verschulden der leitenden Organe beim Turnunterricht, bei Exkursionen, bei Experimenten im Chemie- und Physikunterricht usw. Unfälle vorkommen können, durch die Lehrer oder Schüler schwer geschädigt werden. Wenn auch nach Gesetz derartige Vorkommnisse als Zufälle anzusehen sind, für welche eine Haftung Dritter nicht gegeben ist, so wird doch in derartigen Fällen die erste Frage der Betroffenen und ihrer Angehörigen, sowie weiterer Volkskreise immer die sein: Erhält der Geschädigte für die ihm aus dem gesetzlich vorgeschriebenen Schulbesuch erwachsenden Nachteile von Staat oder Gemeinde angemessenen Ersatz? Namentlich für die weniger bemittelten Eltern geschädigter Schulkinder, denen die Aufbringung der Kosten für Arzt und Apotheker, für Kuraufenthalte, Spitalpflege u. dgl. oft geradezu unmöglich ist, erhält diese Frage eine weittragende Bedeutung. Auf andern Gebieten haben Staat und Gemeinden längst die Pflicht zur Übernahme derartiger Ersatzleistungen anerkannt, indem sie beispielsweise Beamte und Angestellte gegen Unfall versicherten, Beamtenpensionskassen schufen oder wenigstens unterstützten usw. So sind für unsere Wehrmänner weitgehende Versicherungseinrichtungen zum Schutze gegen die Folgen von Unfällen, Krankheit, Invalidität oder Tod geschaffen worden, deren Kosten ausschliesslich der Staat trägt. Offenbar haben unsere Militärschulen, wie die bürgerlichen Schulen den nämlichen Zweck, die heranwachsende Jugend mit allen nötigen Kenntnissen und Fähigkeiten für den bevorstehenden Existenzkampf der Einzelnen und der Gesamtheit nach innen und nach aussen auszurüsten, und es darf daher füglich erwartet werden, dass beide Einrichtungen mit Bezug auf die Ersatzleistung für eintretende Schäden gleich gehalten werde. Man ist bei der in Organisation begriffenen Bundes-Unfallversicherungsanstalt sogar noch einen Schritt weiter gegangen und hat die Versicherung über die eigentlichen Betriebsunfälle hinaus auf diejenigen Schäden ausgedehnt, welche dem Versicherten in der freien Zeit ausserhalb des Betriebes erwachsen können, und es leistet der Staat an die Kosten dieser Versicherung namhafte Beiträge.

Die Sicherung der Deckung aller Schäden, welche im Schulbetriebe eintreten können, bietet für den Lehrer und für die Schulbehörden eine wertvolle Beruhigung, indem sie, namentlich bei der Anordnung und Leitung von Turnübungen, Exkursionen, Schulreisen usw. annehmen dürfen, dass die materiellen Folgen von Unfällen, bei denen jenen Organen, wenn auch keine rechtliche, so doch eine gewisse moralische Verantwortung zufällt, in billiger Weise ausgeglichen werden.

Alle diese Momente weisen darauf hin, dass Staat und Gemeinden durch Schaffung zweckmässiger Versicherungseinrichtungen dafür sorgen sollen, dass für die im Schulbetriebe den Schülern erwachsenen Schädigungen angemessener Ersatz geleistet werden kann. Staat und Gemeinden können sich dadurch für alle ihnen gegenüber entstehenden Haftpflichtansprüche decken, sie entsprechen einer Forderung der Billigkeit und Gerechtigkeit, fördern den Schulbetrieb und bewahren die Bevölkerung vor teilweise schwer empfundenen Schädigungen. Auch die pädagogische Wirkung derartiger Versicherungseinrichtungen darf nicht unterschätzt werden. Die vorsorgliche Tätigkeit der Versicherung auf den verschiedenen Gebieten menschlicher Tätigkeit, die in stets zunehmendem Masse berufen ist, unsere vielfach veraltete, immer mit einem gewissen Odium behaftete Armenunterstützung zu ersetzen, hat noch lange nicht die ihr zukommende Anerkennung und Verbreitung gefunden. Wenn wir unserer Jugend die wohltätigen Wirkungen zweckmässig gestalteter Versicherungseinrichtungen praktisch vor Augen führen können, so werden wir beim heranwachsenden Geschlecht das Verständnis für Einrichtungen wecken, die voraussichtlich in nicht allzu ferner Zeit volkswirtschaftlich von allergrösster Bedeutung sein werden.

Die K o s t e n , welche dem Staat und den Gemeinden aus der Schaffung der erwähnten Versicherungseinrichtungen erwachsen, werden, wenigstens soweit die Unfall- und Haftpflichtversicherung in Frage kommt, verschwindend geringe und auch bei den bescheidensten Verhältnissen leicht aufzubringen sein. Dabei wird man an dem Grundsatz festhalten müssen, dass die Kosten der Versicherung bei allen denjenigen Schäden, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Schulbetriebe stehen, also namentlich der Unfallversicherung, ausschliesslich vom Schulinhaber, Staat oder Gemeinde, zu tragen seien, währenddem bei Schäden, welche nur indirekt mit der Schule zusammenhängen, wie dies namentlich bei der Krankenversicherung

in der Regel der Fall sein dürfte, Staat und Gemeinden lediglich angemessene Beiträge zu leisten hätten.

Bevor auf die Besprechung der einzelnen in Aussicht zu nehmenden Versicherungseinrichtungen eingetreten wird, möge hier noch eine Einwendung erwähnt werden, die vielfach gegen die Ausdehnung der Versicherung erhoben wird und die dahin geht, es werde durch die Versicherung das Verantwortlichkeitsgefühl abgestumpft, der Versicherte verliere das Interesse an der Verhütung von Schäden, was zu einer unrationellen Verwendung der Versicherungsgelder und zu einer allgemeinen volkswirtschaftlichen Schädigung führe. Die Erfahrung hat gezeigt, dass diese Einwendung ungerechtfertigt ist. Trotz der gewaltigen Ausdehnung beispielsweise der Feuer-, Lebens- und Unfallversicherung in den letzten Jahrzehnten hat sich gezeigt, dass die Zahl und Intensität der Brandfälle fortwährend abnimmt, dass die Sterblichkeitsziffern fast von Jahr zu Jahr günstiger werden, und dass die Unfälle in steter Abnahme begriffen sind. Mit der zunehmenden Versicherung wird eben den Schadensursachen in stets steigendem Masse Beachtung geschenkt, und es wird dadurch die erfolgreiche Bekämpfung dieser Ursachen wesentlich erleichtert. Selbstverständlich ist es, dass mit der Einführung der Schülerversicherung bei schuldhafter Herbeiführung eines Schadens der Fehlbare keineswegs durch die Versicherung entlastet wird. Vielmehr wird er nach wie vor für die Folgen seines Verschuldens haftbar gemacht. Dagegen soll die Versicherung dem Geschädigten auch dann Ersatz bieten, wenn der dritte Fehlbare nicht in der Lage ist, seinerseits den verursachten Schaden zu decken.

II. Wenn man an die Prüfung der Frage herantritt, ob und eventuell in welcher Weise Versicherungseinrichtungen geschaffen werden können, die geeignet sind, in einfacher und praktischer Weise die ganze Haftpflichtfrage zur Lösung zu bringen, so wird man vorab untersuchen müssen, in welcher Richtung sich bis jetzt die Schüler- oder allgemeiner die Kinderversicherung entwickelt hat und was auf diesem Gebiete speziell bei uns vom Bund, von den Kantonen und von den Gemeinden geleistet worden ist. Die Tätigkeit auf dem Gebiete der Kinderversicherung hat sich bis jetzt im Wesentlichen in drei Formen geäußert, nämlich in der Form der Lebensversicherung mit ihren verschiedenen Spielarten, in der Form der Unfall- und Haftpflichtversicherung und schliesslich in der Form der Unfall- und Haftpflichtversicherung. Um ein Bild über den heutigen Stand der Arbeiten auf diesem Gebiete zu gewinnen, wird es nötig sein,

diese drei Formen, selbstverständlich nur in ganz allgemeinen Zügen darzustellen.

1. Die Lebensversicherung. Im Allgemeinen pflegt man die Lebensversicherung in zwei grosse Klassen einzuteilen, in die sogenannte grosse Lebensversicherung, die in der Regel mit höheren Versicherungssummen, mit genauer ärztlicher Untersuchung und mit Jahresprämien arbeitet und in die Volksversicherung, deren Versicherungssumme gewöhnlich auf ein Maximum von 1500 Fr. beschränkt ist, die meistens keinerlei ärztliche Untersuchung verlangt und die bescheidenen Prämien monatlich oder wöchentlich, teilweise mit Hilfe öffentlicher Einrichtungen, wie der Post usw. bezieht. Auch die Kinder-Lebensversicherung zeigt diese Zweiteilung. Die grosse Lebensversicherung hat sich bei der Kinderversicherung namentlich in der Form der Erlebensfallversicherung, z. B. als Aussteuerversicherung, Studiengeldversicherung usw. ausgebildet. Sie hat, namentlich bei uns, nicht sehr grosse Ausdehnung gefunden, obwohl sie gelegentlich für ganz beträchtliche Summen abgeschlossen wird. Für unsere Untersuchung, die sich auf die Frage der Unterstützung oder Ausbildung von im allgemeinen Interesse liegenden Versicherungsmassnahmen bezieht, hat diese Kinder-Lebensversicherung kein weiteres Interesse, da die Kreise, die von dieser Versicherungsart Gebrauch machen, in der Regel hierbei staatlicher Hilfe nicht bedürfen.

Wichtiger ist die Kinderversicherung auf dem Gebiete der Volksversicherung; man versteht denn auch in der Versicherungswissenschaft und -Praxis unter dem Ausdruck „Kinderversicherung“ schlechthin diese Kinder-Volksversicherung. In England, Amerika und Deutschland ist diese Versicherung zu ungeheurer Ausdehnung gelangt. Beispielsweise bestanden Ende 1903 bei acht deutschen Gesellschaften, die Kinderversicherung betreiben, 1,567,438 Todesfallversicherungen für Kinder bis zu 14 Jahren mit einer Versicherungssumme von fast 265 Millionen Mark. In einem einzigen Jahre hat dieser Bestand eine Reinzunahme von 217,000 Policen mit über 36 Millionen Mark Versicherungssumme betragen. Die gebräuchlichste Form der Kinder-Volksversicherung ist die Kombination einer Todesfallversicherung auf das Leben des Kindes mit der Versicherung auf den Erlebensfall, d. h. das Kind resp. dessen Hinterlassene erhalten die Versicherungssumme beim Tode des Kindes, spätestens aber bei Erreichung des vorgesehenen Alters. Gewöhnlich wird dabei, um Missbräuche zu verhüten, eine Karenzzeit von

drei Jahren, während welcher nicht die Versicherungssumme, sondern nur der Betrag der einbezahlten Prämien ohne Zinsen zurückbezahlt wird, vorgesehen. Nachteilig für diese Versicherung ist, dass sie bei den in Frage kommenden geringen Versicherungsbeträgen durch die entstehenden Kosten verhältnismässig stark belastet wird. Trotzdem scheint diese Versicherungsart namentlich in Deutschland an Ausdehnung zu gewinnen, und es sind in allerletzter Zeit wieder neue grosse Gesellschaften zur Bearbeitung dieses Versicherungszweiges gebildet worden. Zu staatlichen Massnahmen hat diese Versicherung nur in einer Richtung geführt. Es ist nämlich, namentlich in Frankreich, Belgien und in einigen amerikanischen Staaten, behauptet worden, dass diese Kinderversicherung zu verbrecherischen Eingriffen in das Leben des Kindes Anlass biete, und es ist denn auch tatsächlich in vereinzeltten Fällen ein Verbot der Kinderversicherung aufgestellt worden. Offenbar sind diese Befürchtungen stark übertrieben worden, und es geht aus der Statistik hervor, dass die Sterblichkeitsverhältnisse der versicherten Kinder im Allgemeinen nicht unwesentlich günstiger sind, als diejenigen nicht versicherter Kinder. Wünschenswert ist bloss, dass die Versicherungssumme bei dieser Kinderversicherung auf einen bestimmten Maximalbetrag (in der Regel 1500 Fr.) beschränkt werde.

Wichtiger ist für die Frage der Anordnung öffentlicher Massnahmen eine andere Form der Lebensversicherung, die Alters- und Invalidenversicherung. Hier haben wir jedenfalls den wichtigsten Zweig der mit öffentlicher Hilfe durchzuführenden sogenannten Sozialversicherung. Mit dem Alter und der Invalidität tritt regelmässig die Erwerbsunfähigkeit ein, und wer nicht in der Lage war, so viel zu ersparen, dass er in seinen alten Tagen davon leben kann, wird in vielen Fällen der Armenunterstützung anheimfallen. Hier muss der Staat mit entsprechenden Massnahmen eingreifen, um diese immer mit einem unangenehmen Beigeschmack verbundene Armenunterstützung mehr und mehr durch den klagbaren und durch Beiträge des Betreffenden wohlervorbenen Versicherungsanspruch zu ersetzen. Man wird hier fragen: Was hat denn diese Alters- und Invalidenversicherung, deren Bedeutung sich ja in der Regel erst im höhern Alter der einzelnen Person zeigt, mit der Kinderversicherung zu tun? Diese Frage findet ihre Lösung sofort, wenn man die Höhe der zur Erwerbung einer Altersrente in den verschiedenen Lebensjahren zu zahlenden Prämie betrachtet. Die aargauische Beamtenpensionskasse, deren Mitglieder durchschnittlich 40 Jahre alt sind, be-

zieht eine durchschnittliche jährliche Prämie von zirka 300 Fr. auf das Mitglied, währenddem die Pension, eine reine Invaliden- ohne Alterspension, im Maximum nach 25 Dienstjahren 1400 Fr. beträgt. Bei der Waadtländer Alterspensionskasse dagegen kann ein Versicherter mit einer Einlage von 6 Fr. vom 1. Lebensjahre an, wozu dann ein gleich hoher Staatsbeitrag kommt, sich auf das 60. Altersjahr eine jährliche Rente von 323 Fr. erwerben. Beginnt die nämliche Einzahlung erst im 29. Altersjahre, so beträgt die Rente vom 60. Altersjahre an nur 80 Fr. Je früher also mit den Prämienzahlungen begonnen wird, um so vorteilhafter ist die Versicherung, und um so eher lässt sich dieselbe durchführen, weil die Einzahlungen mit Zins und Zinseszinsen im Laufe der Jahre ganz bedeutend anwachsen. Mit Rücksicht auf die hohen Prämienbeträge, welche die Alters- und Invalidenversicherung erfordert, wird denn auch auf eine allgemeine Einführung dieser Versicherung nur gerechnet werden können, wenn mit den Prämienzahlungen möglichst in den jungen Jahren begonnen wird.

Währenddem in andern Staaten, namentlich in Deutschland, die Alters- und Invalidenversicherung weitgehende staatliche Organisation gefunden hat und für weite Volkskreise obligatorisch erklärt worden ist, finden wir bei uns in dieser Richtung nur schwache Anfänge. Mit Ausnahme einer Anzahl von Pensionskassen für verschiedene Beamtenkategorien und der Schaffung von Fonds in verschiedenen Kantonen für die spätere Finanzierung der öffentlichen Alters- und Invalidenversicherung (Zürich, Solothurn, St. Gallen usw.) besitzen bis jetzt bloss zwei Kantone öffentliche Einrichtungen für die Alters- und Invalidenversicherung, nämlich Waadt und Glarus. Da in beiden Kantonen die Kinderversicherung einbezogen ist, im Kanton Waadt die Schülerversicherung sogar die Grundlage der ganzen Einrichtung bildet, dürfte es sich rechtfertigen, diese kant. Kassen etwas näher zu betrachten.

Der Kanton W a a d t hat durch Gesetz vom 2. März 1907, ergänzt durch Gesetz vom 1. Sept. 1910, eine kant. Altersversicherungskasse gebildet, welcher alle im Kantone wohnenden Personen, sowie die ausserhalb des Kantons domizilierten waadtländer Bürger angehören können. Irgend ein Obligatorium für den Beitritt zu der Kasse besteht nicht. Die in die Kasse geleisteten Beiträge, die jederzeit in beliebiger Höhe einbezahlt werden können, werden nach bestimmten Rententabellen in Renten umgerechnet, deren Bezug nach freier Bestimmung des Versicherten mit dem 50. bis 65. Altersjahr beginnen kann. Der Staat leistet Beiträge von 6 bis 10 Fr. auf das

Jahr und den Versicherten. Dieser Kasse gehören eine grosse Zahl von Schüler-Versicherungskassen an, ja es bilden die Schülerkassen sogar den Grundstock der kant. Altersversicherungskasse. Auf Ende 1911 bestanden solche Schülerkassen in 167 Gemeinden mit insgesamt 9010 Mitgliedern. Die Beiträge dieser Schüler an die Altersversicherung betrugen im Jahr 1911 im Ganzen Fr. 56,254. 55. Der Staat leistet hier bis auf den Betrag von 6 Fr. im Jahr gleich hohe Beiträge, wie der versicherte Schüler. Das Maximum der zu erwerbenden Rente beträgt 1200 Fr. im Jahr. Diese Institution erfordert allerdings nicht unbeträchtliche Beiträge seitens des Staates. Der Kanton Waadt hat im Jahre 1911 für die öffentliche Altersversicherungskasse rund 68,000 Fr. ausgegeben, und es wachsen diese Ausgaben um 10 bis 12,000 im Jahr durchschnittlich. Nachteilig ist an dieser Ordnung der Altersversicherung der Umstand, dass unzweifelhaft gerade die Bevölkerungskreise, für welche die Altersversicherung als notwendig erscheint, derselben fernbleiben. Von sämtlichen Schülern des Kantons Waadt dürften gegenwärtig etwa 15% versichert sein, und diese 15% dürften wohl grösstenteils den Kreisen angehören, für welche die Versicherung nicht als unumgänglich zwingende Notwendigkeit erscheint. Es wird daher die Frage der Durchführung eines, wenn auch vielleicht beschränkten Obligatoriums mit der Zeit zur Lösung gelangen müssen.

Im Kanton Glarus wurde im Jahre 1843 eine private, über den ganzen Kanton ausgedehnte Alters-, Witwen- und Waisenkasse gegründet, die ihren Betrieb im Jahre 1853 eröffnete. Jeder Kantons- einwohner kann Mitglied dieser Kasse sein. Es werden Eintrittsgelder und Jahresbeiträge nach einem bestimmten Tarif erhoben. Auch hier ist auf die Aufnahme von Kindern besonderes Gewicht gelegt und vorgesehen worden, dass Kinder bis zu 16 Jahren nur eine einmalige Einzahlung oder aber nur jährliche Einzahlungen bis zum 16. Altersjahr zu leisten haben. Ein sieben- bis achtjähriger Schüler zahlt z. B. für die Aufnahme in die Kasse ein einmaliges Einkaufsgeld von 70 Fr. oder bis zum 16. Altersjahr einen jährlichen Beitrag von Fr. 8. 80 bis Fr. 10. 20. Vom 60. Altersjahr an werden an die Mitglieder, eventuell an die Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder Altersrenten bezahlt. Diese Altersrenten werden nicht nach bestimmten versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet; vielmehr gelangen lediglich die Zinsen des angesammelten Kapitals und $\frac{3}{4}$ der Beiträge zur Verteilung an die Nutzungsberechtigten. Die Leistungen der Kasse sind gering (ca. 150 Fr. im Jahr); auch der tontinentalhafte

Charakter der Verteilung, bei dem die Renten alljährlich sich ändern können, gibt zu Bedenken Anlass.

Jedenfalls bietet die Kasse des Kantons Waadt in jeder Beziehung eher das Bild einer den heutigen Anschauungen entsprechenden Lösung der vorliegenden Frage. In ebenso einfacher, wie zweckmässiger Weise sucht diese Kasse die schwierige Frage der Alters- und Invalidenversicherung dadurch zu lösen, dass sie die Schuljugend beizieht. Dieser Versuch verdient alle Beachtung, und es wäre gewiss zu begrüßen, wenn andere Kantone in ähnlicher Weise vorgehen und die Schaffung ähnlicher Schüler-, Alters- und Invalidenkassen, vielleicht in Verbindung mit der Schülerkrankenversicherung und der Schüler-Unfallversicherung erwägen würden.

2. **K r a n k e n v e r s i c h e r u n g.** Während die bisher betrachtete Alters- und Invalidenversicherung einen direkten Zusammenhang mit der Haftpflicht der Schule und ihrer Organe nicht erkennen lässt, kann bei der Krankenversicherung ein solcher Zusammenhang wohl konstatiert werden. Es wäre beispielsweise möglich, dass eine Krankheit durch ein Verschulden von Schulorganen in der Schule weitere Verbreitung fände, als dies bei genügender Aufmerksamkeit der betr. Organe der Fall gewesen wäre. In diesem Falle können ohne Zweifel die geschädigten Kinder resp. deren Eltern die Fehlbaren für den entstandenen Schaden haftbar machen. Häufig werden allerdings solche Fälle nicht sein. Aber abgesehen hiervon, bietet die Kinderkrankenversicherung in Verbindung mit dem neuen Bundesgesetze über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 so viele interessante Gesichtspunkte, dass eine kurze Betrachtung dieser Art der Schülerversicherung schon der Vollständigkeit wegen nicht wegfallen darf. Allerdings haben Bund und Kantone bis jetzt auf dem Gebiete der Schüler-Krankenversicherung so gut wie nichts getan. An der Spitze stand bisher offenbar **B a s e l s t a d t** mit seiner Poliklinik, die nun in eine grosse Krankenkasse umgewandelt werden soll. Im Kanton **L u z e r n** bestimmt § 30, Ziff. 5 des Armengesetzes vom 21. Nov. 1889, dass die Gemeinden den Krankenkassenbeitritt für einzelne Teile der Bevölkerung obligatorisch erklären können. Praktisch hat diese Bestimmung aber, namentlich für die Kinder-Krankenversicherung, keine Bedeutung. In **F r e i b u r g** besteht eine Kinderkrankenkasse, welche Kinder vom 5. Altersjahre an aufnimmt und gegenwärtig ca. 1000 Mitglieder zählen soll. (*Mutualité scolaire.*) Der Beitrag beträgt 15 cts. in der Woche. Ebenso sind in Lausanne seit 1906

ca. 3000 Schüler gegen Krankheit versichert; auch hier beträgt der Wochenbeitrag 15 cts. Auch im Berner Jura (Delémont) sollen ähnliche Kinderkrankenkassen bestehen. In Frankreich hat die Kinder-Krankenversicherung eine weite Ausbreitung gefunden; den Kinderkrankenkassen gehören hier annähernd eine Million, in Belgien fast 200,000 Mitglieder an.

Bei uns haben die zahlreichen Krankenkassen fast durchwegs das Eintrittsalter nach unten auf 16 oder 14 Jahre beschränkt und Kinder nicht aufgenommen. Diese Ausschliessung der Kinder seitens der Kassen, bei der verschiedene Gründe mitgespielt haben können, ist nicht recht verständlich, da Kinder im Alter von ca. 6 bis 16 Jahren sehr günstige Risiken für die Krankenkassen bilden. Man mag wohl angenommen haben, dass die Krankenversicherung für die Kinder weniger Bedeutung habe, als für die Erwachsenen. In gewissen Richtungen mag dies zutreffen, in andern ist aber unzweifelhaft die Bedeutung der Kinder-Krankenversicherung erheblich grösser, als diejenige der Krankenversicherung Erwachsener. Eine wenig bemittelte Familie mit zahlreichen Kindern kann durch langwierige Krankheiten dieser letztern schon sehr empfindlich getroffen werden und wird es als grosse Wohltat ansehen, wenn ihr wenigstens die Kosten von Arzt und Arznei, eventuell notwendig werdender Kur-aufenthalt usw. vergütet werden. Die Krankenversicherung wird in vielen Fällen auch eine raschere und bessere Krankenbehandlung ermöglichen. Heute wird oft bei beginnender Krankheit mit der Beiziehung des Arztes aus übel angebrachter Sparsamkeit zu lange zugewartet. Schwere körperliche Schädigungen und die Ausbreitung ansteckender Krankheiten in der Schule können leicht die Folgen derartiger Unterlassung sein. Gerade auf dem Gebiete der Seuchenbekämpfung kann die Krankenversicherung der Schüler wertvolle Dienste leisten. Wichtig ist auch die Wirkung der Krankenversicherung in pädagogischer Beziehung. Beständig wird von unseren Krankenkassen darüber geklagt, dass ihnen in den weitem Kreisen der Bevölkerung nicht die nötige Beachtung geschenkt werde und dass ihnen namentlich der zu einem richtigen Gedeihen nötige Nachwuchs fehle. Die Statistik lehrt uns tatsächlich, dass die überwiegende Mehrzahl der Krankenkassen bei uns ein kümmerliches Dasein fristet, namentlich deswegen, weil die segensreiche Wirksamkeit dieser Kassen bei unserer Bevölkerung viel zu wenig bekannt und anerkannt ist. Wenn wir in richtig organisierten und gut geleiteten Schülerkrankenkassen dem heranwachsenden Geschlechte vom

ersten Schultage an die wohltätigen Wirkungen dieser Einrichtung praktisch vor Augen führen können, so wird das Verständnis für diese Institution rasch wachsen, und es darf angenommen werden, dass die Mehrzahl der Schüler bei ihrem Schulaustritt von dem ihnen gesetzlich garantierten Freizügigkeitsrechte Gebrauch machen und andern Krankenkassen beitreten werden. Es wird sich hieraus nicht nur eine wertvolle Stärkung unserer Krankenkassen, sondern im Allgemeinen eine wesentliche und sehr begrüßenswerte Hebung der Gesundheitspflege ergeben. Noch ein weiterer Punkt ist für die Einführung der Kinderkrankenkassen von grundlegender Bedeutung, nämlich die Tatsache, dass durch eine zweckmässige Organisation der Gesundheitspflege und namentlich durch die starke Betonung der prophylaktischen Massnahmen in der körperlichen Erziehung grosse Fortschritte erzielt werden können und erzielt werden müssen. Wie auf fast allen Gebieten der Versicherung ist auch auf demjenigen der Krankenversicherung die vorbeugende Tätigkeit viel wichtiger, als die nachträgliche Heilung bereits eingetretener Schäden. Mit Recht werden heute vorbeugende Massnahmen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens von Staat, Gemeinde und Schule in stets zunehmendem Umfange getroffen. Es sei nur beispielsweise erinnert an die Institution der Schulärzte (Zahnpflege, Augenpflege), an die Ferienheime, Waldschulen, Kindersanatorien, Verbesserung der Ernährung, Mithilfe bei der Wohnungsfürsorge usw. Gerade im Kindesalter, zur Zeit der körperlichen und geistigen Entwicklung des heranwachsenden Menschen sind diese Massnahmen von besonderer Tragweite; später, wenn die körperliche Entwicklung im Wesentlichen abgeschlossen ist, können meistens nur noch eingetretene Schäden vergütet, deren Eintritt aber nicht mehr verhindert werden. Jene prophylaktischen Massnahmen müssen aber oft, trotz richtiger Erkenntnis ihrer dringenden Notwendigkeit, unterlassen oder auf ein unzulängliches Minimum eingeschränkt werden, weil die nötigen Mittel fehlen. Diese Mittel soll uns in weitgehendem Masse die Schülerkrankenversicherung, deren Hauptaufgabe jene vorbeugende Tätigkeit sein muss, liefern. Die praktische Ausführung dieses Gedankens lässt sich vielleicht am besten durch ein Beispiel darstellen und ich wähle als solches Beispiel das im Kanton Aargau bestehende Projekt der Bildung einer kantonalen Schülerkrankenkasse. Die Grundlage dieses bereits in einem Gesetzesentwurfe festgelegten Projektes bildet das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911. Dieses Gesetz sichert den bestehenden oder noch zu bildenden privaten

oder öffentlichen Krankenkassen namhafte Bundesbeiträge zu. Für die Versicherung von Kindern unter 14 Jahren belaufen sich diese Beiträge je nach der Dauer der Versicherungsleistungen auf Fr. 3. 50 bis 4 Fr. per Jahr und versichertes Kind. Dabei ist vorgeschrieben, dass die Kinder nur für unentgeltliche Krankenpflege (Arzt, Arznei, Spitalbehandlung, Kuraufenthalt usw.), nicht aber für Krankengeld versichert werden dürfen, da das Krankengeld ein Äquivalent für entgangenen Lohn, der ja beim Kinde nicht in Betracht fällt, bilden soll. Ferner ermächtigt Art. 2 des Bundesgesetzes die Kantone, die Krankenversicherung für die gesamte Bevölkerung oder Teile derselben obligatorisch zu erklären und öffentliche Krankenkassen einzurichten. Gestützt auf diese Vorschriften des Bundes soll nun im Kanton Aargau eine kantonale Schülerekasse errichtet werden, deren Mitgliedschaft für sämtliche Schulkinder im Kanton obligatorisch ist. Als Versicherungsleistung wird vollständige Krankenpflege gewährt. Die Prämie ist auf 7 Fr. für das versicherte Schulkind berechnet worden. Es hat sich an Hand der Absenzenlisten mit ziemlicher Sicherheit feststellen lassen, dass wir durchschnittlich mit höchstens $3\frac{1}{2}$ Krankentagen für die Schüler vom 7. bis 14. Altersjahr zu rechnen haben. Wenn wir den Krankentag hoch gerechnet zu Fr. 1. 60 ansetzen, so werden uns noch Fr. 1. 40 auf den Versicherten oder bei etwas über 40,000 Versicherten 50,000 bis 60,000 Fr. jährlich für Verwaltung, Reservefonds und für die Unterstützung prophylaktischer Massnahmen verbleiben. Die Prämie von 7 Fr. wird aufgebracht durch den Bundesbeitrag von 4 Fr., durch Beiträge von Gemeinde und Kanton von je 60 cts. und durch Beiträge der Versicherten von durchschnittlich Fr. 1. 80 per Jahr oder 15 Cts. im Monat. Diese Beiträge der Versicherten werden nach der Vermögenslage und der Kinderzahl der betreffenden Eltern abgestuft von 5 bis 25 Cts. auf den Versicherten. Es kann also dank der reichlichen Bundeshilfe mit verschwindend geringen Leistungen der Versicherten, sowie der Gemeinden und des Kantons ein Werk geschaffen werden, das nicht nur für manchen unbemittelten Familienvater eine wirksame Entlastung bedeutet, sondern das auf dem Gebiete des Schulgesundheitswesens mit den Jahren wertvolle Leistungen wird übernehmen können. Selbstverständlich muss die Kasse, um leistungsfähig zu sein, möglichst gross gemacht werden, und es ist daher, da einzelne Gemeindekassen nicht leistungsfähig wären, die Bildung einer den ganzen Kanton umfassenden Kasse vorgesehen. Die Verwaltung der Kasse wird einer zentralen Amtsstelle übertragen.

Ferner hätten bei dieser Verwaltung auch die Schulorgane und als Aufsichtsorgane die Bezirksärzte mitzuwirken. Mit den Ärzten und Apothekern, nötigenfalls mit Spitälern, Sanatorien usw. würden nach den Vorschriften des Bundesgesetzes besondere Verträge abgeschlossen. Selbstverständlich hätte die Kasse einen Reservefonds anzulegen, der ungefähr auf den doppelten Betrag der jährlichen Ausgaben der Kasse zu äuffnen wäre.

Die Bildung einer solchen Schülerkrankenkasse kann nicht als reine Schulfrage, sondern muss eher als allgemeine volkswirtschaftliche Frage bezeichnet werden. Dabei darf man aber konstatieren, dass die Aufgabe unserer Volksschule nicht nur dahin geht, Charakter und Geist der Schüler auszubilden, sondern dass sie auch die körperliche Ausbildung, die ja mit der geistigen eng zusammenhängt, ins Auge zu fassen hat. In dieser Beziehung können richtig organisierte und gut geleitete Schülerkrankenkassen, die in ständigem Kontakt mit der Schule und ihren Organen stehen müssen, Bedeutendes leisten.

3. Unfall- und Haftpflichtversicherung. Wir kommen bei diesem Abschnitt wieder auf den Ausgangs- und Kernpunkt unserer Untersuchungen zurück. Dass die Übernahme dieser Versicherung für den Schul-Betrieb notwendig und gerechtfertigt ist, wurde bereits dargetan. Es handelt sich hier nur noch darum, an Hand der bisher an verschiedenen Orten gemachten Erfahrungen darzustellen, ob der Staat und die Gemeinden jene Aufgabe ohne übermässige Belastung übernehmen können und welcher Weg hiebei am besten zum Ziele führt. Eine Reihe von Kantonen und Gemeinden haben bis jetzt, in richtiger Erkenntnis der ihnen obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen Einrichtungen auf dem Gebiete der Schüler-Unfall- und Haftpflichtversicherung geschaffen. So hat der Kanton Thurgau im Jahre 1906 mit der Unfallversicherungsgesellschaft „Winterthur“ Verträge betreffend die Unfallversicherung der Lehrer und Schüler der Kantonsschule und des Seminars Kreuzlingen abgeschlossen, die bis heute in Kraft geblieben sind. Die Schüler sind neben vollem Haftpflichtanspruch versichert zum Betrage von 2000 Fr. für den Todesfall, 8000 Fr. für Ganzinvalidität, bei Teilinvalidität für eine entsprechende Quote, und für ärztliche Behandlung während der Dauer der Unfallkrankheit, beim Seminar auch für allfällige Transportkosten und für volle Spitalverpflegung. Die Prämie beträgt für Jahr und Schüler Fr. 2. 20, für die Angehörigen des Konvikts Fr. 3. 25. Von den Lehrern sind bei der Kantonsschule

seit dem Jahre 1900 gegen Unfall versichert der Turn- und Fechtlehrer, der Leiter des Schiesswesens, die Lehrer für Physik und Chemie, und zwar in der Weise, dass ihnen eine Vergütung von 26 Fr. geleistet, im Übrigen die Ordnung der Unfallversicherung überlassen wird. Beim Seminar Kreuzlingen sind die Lehrer nach dem ordentlichen Tarif der Gesellschaft „Winterthur“ mit einem besonderen Rabatt versichert. Die Prämien trägt im Allgemeinen der Staat resp. die betreffende Schulkasse; beim Seminar Kreuzlingen haben die Zöglinge die Prämien zu tragen. Unfälle sind bei beiden Anstalten bis jetzt in ganz geringer Zahl und in ebenso geringem Umfange vorgekommen. Im Kanton Zürich haben verschiedene Gemeinden, so beispielsweise Winterthur, Altstetten, Stäfa usw. ihre Schüler, meistens bei der Gesellschaft „Winterthur“ gegen Unfall versichert. Ein ähnlicher Vertrag besteht mit der Unfallversicherungsgesellschaft „Helvetia“ in Zürich für die zürcherische Kantons-
s ch u l e und das S e m i n a r K ü s n a c h t. Auch für die Kantons-
s c h u l e in Schaffhausen und für die Schulen in Thun bestehen Unfallversicherungsverträge. Im Kanton Aargau besitzt die Stadt B a d e n seit dem Jahre 1910 einen Unfallversicherungsvertrag mit der Gesellschaft „Winterthur“ für die Unfallversicherung sämtlicher Schulen. Die Gesellschaft bezahlt hier bei Tod und Ganzinvalidität 3000 Fr., bei Teilinvalidität eine entsprechende Quote. Bei Unfallkrankheiten werden die Kosten für Arzt und Apotheker vergütet. Die Prämie ist bei dieser Versicherung sehr kompliziert berechnet und dürfte sich durchschnittlich auf ca. 1 Fr. auf den Schüler belaufen. Auch die Lehrer sind versichert. Die Prämie bezahlt die Gemeinde. In den drei letzten Jahren hat die Gemeinde Baden an Prämien rund 2700 Fr. bezahlt. Eingetreten sind im Ganzen 43 durchwegs unbedeutende Unfälle mit einer Entschädigung von insgesamt ca. 700 Fr. Der Bruttogewinn der Gesellschaft beträgt somit in diesen drei Jahren rund 2000 Fr. oder 74% der Prämien. Auffallend ist an dieser Versicherung, dass das Haftpflichtrisiko nicht eingeschlossen ist. Es könnte also leicht der Fall eintreten, dass die Gemeinde Baden trotz der bestehenden Versicherung, z. B. bei einem Unfälle im Sinne des Art. 58 O. R., Tausende von Franken aus eigenen Mitteln vergüten müsste. Im Kanton Aargau sind ferner die Schüler und Schülerinnen sämtlicher kantonalen Lehranstalten, also der Kantons-
s c h u l e in Aarau, des Lehrerseminars in Wettingen und des Lehrerinnen-
s e m i n a r s in Aarau auf Kosten des Staates gegen Unfall versichert und zwar bei Ganzinvalidität zu 8000 Fr., bei Tod zu 2000 Fr. und

bei vorübergehender Unfallkrankheit zu Fr. 1. 50 Taggeld während der Dauer der ärztlichen Behandlung, im Maximum während 200 Tagen. Die Prämie beträgt 2 Fr. für den versicherten Schüler. Von 1905 bis 1910 war diese Versicherung durch Vertrag mit der Unfallversicherungs-Gesellschaft „Zürich“ geordnet. Nachdem die Ergebnisse dieser Jahre gezeigt hatten, dass der Staat für die Versicherung mehrere tausend Franken auslegte, wogegen die Unfallentschädigungen nur wenige hundert Franken ausmachten, wurde Selbstversicherung in Form einer kantonalen Unfallversicherungskasse eingeführt.

Die angeführten Beispiele zeigen, dass die Unfallversicherung der Schüler fast durchwegs in richtiger Weise in weitestem Umfange durchgeführt wurde, dass also auch Schülerreisen, Turnfahrten, Turnbetrieb, Ferienaufenthalte usw. einbezogen wurden. Fast überall ist, in richtiger Erkenntnis der Verhältnisse, auch die Haftpflicht nach Obligationenrecht in die Versicherung einbezogen worden. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle sind auch die Lehrer in irgend einer Form in die Versicherung eingeschlossen worden. Mit wenigen Ausnahmen sind die Versicherungsprämien vom Staate oder von der Gemeinde übernommen worden. Auf der andern Seite enthalten die mit privaten Versicherungsgesellschaften abgeschlossenen Verträge vielfach unwillkommene Einschränkungen. So haben sich in einzelnen Fällen Anstände daraus ergeben, dass Unfälle, die sich auf dem Schulwege ereigneten, nicht entschädigt wurden. In den meisten Fällen sind ferner Unfälle beim Velofahren aus der Versicherung ausgeschlossen. Dass teilweise sogar das Haftpflichtrisiko von der Versicherung ausgenommen war, ist bereits erwähnt worden. Sehr ungünstig sind im Allgemeinen auch die Bedingungen für die Versicherung der Lehrer. Die Prämien sind hier ausserordentlich hohe; bei den aargauischen kantonalen Lehranstalten bezog sich die Versicherung der Lehrer nur auf die Zeit der Schulreisen, für die ganze übrige Zeit fehlte eine Versicherung.

Überhaupt hat sich ergeben, dass die Prämien in keinem richtigen Verhältnis zu den Gegenleistungen der Gesellschaften stehen. Es sind in der Mehrzahl der Fälle Gewinne von 40—70 und mehr Prozent der Bruttoprämien gemacht worden. Das Unfallrisiko bei den Schülern hat sich als ein sehr günstiges erwiesen, welchem Vorteil durch die Prämien nicht genügend Rechnung getragen wird. Diese Erfahrungen und Erwägungen haben den Kanton A a r g a u bewogen, im Jahre 1910 zur Selbstversicherung überzugehen. Durch

Regulativ vom 29. April 1910 wurde eine kantonale Unfallversicherungskasse gegründet, bei welcher neben den kantonalen Schulanstalten auch die Angestellten der verschiedenen andern staatlichen Anstalten und Betriebe versichert werden. Die Kasse ist am 1. Mai 1910 in Kraft getreten. Sie hat mit den einzelnen Anstalten besondere, den jeweiligen Verhältnissen angepasste Versicherungsverträge abgeschlossen, wobei sie neben der Unfallentschädigung auch das ganze Haftpflichtrisiko nach Obligationenrecht und, soweit nötig, nach den Haftpflichtgesetzen übernahm. Die Kasse wird unentgeltlich vom kantonalen Versicherungsamte verwaltet. Auf Ende 1912 wies die Kasse rund 1100 Versicherte auf mit einer Gesamtprämie von ca. 4000 Fr. per Jahr. Heute nach drei Jahren hat sie bereits einen Reservefonds von rund 12,000 Fr. angesammelt. Bei Anrahme der früher an die „Zürich“ bezahlten Prämien die übrigens in einzelnen Fällen noch ermässigt worden waren, konnte sie also die eintretenden Schäden mit den Zinsen dieser Prämien vollständig decken. Für die Zukunft wird es daher möglich sein, entweder die Prämien nach und nach zu reduzieren, oder aber die Versicherungsleistungen angemessen zu erhöhen. Speziell für die kantonalen Schulanstalten wurden von der kantonalen Kasse die bisherigen Leistungen, 8000 Fr. für Ganzinvalidität, 2000 Fr. bei Tod und Fr. 1.50 Kurquote, ebenso die Jahresprämie von 2 Fr. beibehalten. Alle erschwerenden und die von den Schulbehörden beanstandeten Bedingungen der Polizen wurden aufgehoben. Die Versicherung der Lehrer wurde auf die ganze Schulzeit ausgedehnt. Aus finanziellen Gründen musste sie aber auf den Betrag von 5000 Fr. für Tod und Ganzinvalidität und Fr. 2.50 Tagesentschädigung beschränkt werden. Sämtliche Prämien trägt der Staat. Speziell für die drei kantonalen Schulanstalten mit ca. 450 Versicherten wurden in den drei bisherigen Betriebsjahren ca. 3000 Fr. an Prämien einbezahlt. Es sind während dieser Zeit 20 durchwegs leichte Unfälle eingetreten, die mit insgesamt 348 Fr. entschädigt wurden. Wenn auch die Zeit von nur drei Jahren nicht hinreicht, um ein völlig abschliessendes Urteil zu gestatten, so darf doch heute schon gesagt werden, dass sich die Selbstversicherung auf diesem Gebiete als vorteilhaft erweist und dass sie nicht nur billiger arbeitet, sondern sich auch besser den besonders vorliegenden Verhältnissen anpasst. Der grosse Vorteil derartiger Einrichtungen liegt darin, dass alle Einzahlungen bis auf den letzten Rappen den Versicherten ohne irgendwelche Belastung

durch hohe Verwaltungskosten, Dividenden, Tantiemen usw. wieder zufließen. Überdies steht dem Staat oder den Gemeinden jederzeit das freie Verfügungsrecht über die in solchen Kassen angesammelten Gelder zu, währenddem beim Abschluss von Verträgen mit Gesellschaften die einmal bezahlten Prämien unwiederbringlich ausgegeben sind. Im Aargau geht nun das Bestreben dahin, die kantonale Unfallversicherungskasse nach und nach zu erweitern und sie ausser den staatlichen Schulanstalten auch den Schulen der Gemeinden zugänglich zu machen. In dieser Weise hoffen wir mit der Zeit zu einer den ganzen Kanton umfassenden Schüler-Unfallversicherungskasse zu gelangen, welche auch den Gemeinden ohne übermässige Belastung die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auf diesem Gebiete ermöglicht. Gewiss sollte es möglich sein, die Einrichtung ähnlicher Kassen auch in andern Kantonen durchzuführen, namentlich da, wo, wie beispielsweise im Kanton St. Gallen, bereits Ansätze für solche staatliche Einrichtungen vorhanden sind. Dabei erscheint es allerdings als wünschenswert, dass nicht jede einzelne Gemeinde für sich eine derartige Selbstversicherung einrichtet. Das Gebiet unserer Gemeinden ist hiefür fast durchwegs zu klein. Vielmehr ist der Zusammenschluss zu kantonalen Schüler-Unfallversicherungskassen sehr zu empfehlen. Eine geeignete Amtsstelle, welche die Verwaltung einer solchen Kasse in Verbindung mit den Schulbehörden übernehmen kann, lässt sich wohl in jedem Kanton finden. Besondere Gesetzeserlasse werden für die Einführung solcher Schüler-Unfallversicherungskassen nirgends nötig sein, sondern es wird sich nur darum handeln, auf dem Budgetwege die nötigen bescheidenen Mittel für diese Versicherung bereit zu stellen. Auf diese Weise wird die Frage der Schüler-Unfall- und Haftpflichtversicherung ohne schwierige gesetzgeberische Arbeit und ohne nennenswerte finanzielle Belastung von Staat und Gemeinden einfach und rasch gelöst werden können. Die natürliche Entwicklung dürfte dann mit der Zeit dazu führen, dass diese kantonalen Schülerunfallversicherungskassen auch den Betrieb der Schüler-Krankenversicherung übernehmen, und dass sie sich später als weitere Abteilung auch die Alters- und Invalidenversicherung nach dem Vorbilde des Kantons Waadt oder in anderer zweckmässiger Weise angliedern. Auf diese Weise können wir auf dem Wege ruhiger Entwicklung zu Instituten gelangen, die nicht nur für die Schule, sondern für unsere ganze Volkswirtschaft von grösster Bedeutung sein würden und die ein schönes Stück

sozialen Ausgleichs, an dem ja auch unsere Schule mitzuarbeiten berufen ist, darstellen werden. Ich gelange zu folgenden

Schlüssen :

1. Die Übernahme der Entschädigung für alle im Schulbetriebe sich ereignenden Unfälle durch den Staat resp. die Gemeinden ist ein Gebot der Billigkeit und Gerechtigkeit und entspricht den Interessen der Schule.

2. Die Unfall- und Haftpflichtversicherung wird am zweckmässigsten in der Form der Selbstversicherung durch Bildung von kantonalen Unfall- und Haftpflichtversicherungskassen durchgeführt.

3. Neben der Unfall- und Haftpflichtversicherung wird auch die Einführung der Schüler-Krankenversicherung und der Alters- und Invalidenversicherung schon im Kindesalter durch den Staat in Verbindung mit den Gemeinden empfohlen.

2. Die neuen Bestrebungen im Zeichenunterrichte.

Referat von H. Stauber, Zeichenlehrer, Zürich.

In gedrängter Kürze wollen die nachfolgenden Ausführungen einen allgemeinen Überblick bieten über die neuzeitlichen Bestrebungen im Zeichenunterrichte. Sie bezwecken zugleich eine Abklärung der Anschauungen über die Ziele und die Ausgestaltung dieses Unterrichtes in der Volksschule.

Die Behandlung des Themas legt es nahe, zunächst einen Rückblick zu tun und zu konstatieren, was der Zeichenunterricht bisher bezweckt und erzielt hat, und dann erst zu zeigen, wie die heutige Bewegung nicht etwas Ausserordentliches, Unvermitteltes ist, dass sie vielmehr wohl vorbereitet wurde durch den Ausbau des Faches selbst und ganz besonders durch die Entwicklung der Ansichten über die Jugenderziehung im allgemeinen. So verlockend und interessant dieser Exkurs indes sein möchte, so muss er doch hier unterbleiben, damit die Besprechung den Rahmen eines Vortrages nicht allzu sehr überschreitet. Da und dort wird sich Gelegenheit bieten, des Alten zu erwähnen, um die neuen Bestrebungen ins rechte Licht zu rücken und ihre Zweckmässigkeit zu begründen.

Über das Wesen der neuzeitlichen Forderungen im Zeichnen sind die Anschauungen vielfach noch recht unklar und unvollständig, und daher kommt wohl die Erscheinung, dass man manchenorts mit einer gewissen Unsicherheit, ja Ängstlichkeit arbeitet. Ein Lehrer glaubt der Neuerung in vollem Masse gerecht zu werden, wenn er den Schülern in der Auswahl des Stoffes Freiheit gewährt — Zeichnet, was ihr wollt! —; ein anderer ist der Ansicht, dass durch die alleinige Betonung des Naturzeichnens den neuen Forderungen genügt werde; wieder andere suchen das Heil in den Illustrations- und Ornamentierübungen der Schüler, und die Zahl derjenigen, die lediglich die künstlerisch impressionistische Wiedergabe des Zeichenobjektes verlangen und jede Kontrolle und Korrektur von Seite des Lehrers energisch ausschliessen, ist gar nicht klein. Wie in der Stoffauswahl, gehen die Meinungen über die Stoffbehandlung weit auseinander, und doch liegt in all dem scheinbaren Wirrwar ein guter Kern verborgen und harret der Zeit, da er aus seiner Umhüllung befreit werde. Unsere Aufgabe ist es, wacker mitzuhelfen, aus dem Chaos der Anschauungen das herauszuschälen, was der Schule und ganz besonders der Jungmannschaft frommt. Der Jugend will der Zeichenunterricht der Neuzeit

gerecht werden, ihr will er sich anpassen, ihr im Schulunterrichte das verschaffen, was die zeichnerische Betätigung dem vorschulpflichtigen Kinde bereitet: Lust und Liebe an der darstellenden Arbeit.

In der Auffassung über das Wesen des Zeichenunterrichtes gehen die alte und neue Richtung stark auseinander: die alte lehrte das Zeichnen um des Zeichnens willen; es war eine reine Fertigkeit, als die es heute noch von vielen, vielen Schulmännern betrachtet wird, gleichwertig dem Schreiben; die neue Richtung aber will, dass das Zeichnen in erster Linie ein Mittel ist, das an der geistigen Entwicklung des Kindes tätigen Anteil nimmt, das bewusste Sehen fördert und ihm die Möglichkeit verschafft, sein Innenleben auch graphisch zum Ausdrucke zu bringen. Trat also bei der alten Methode die Fertigkeit in den Vordergrund, so nimmt jetzt das Allgemeinbildende dieser Betätigung die erste Stelle ein; waren ehemals die Forderungen des Zeichnens als Fertigkeit ausschlaggebend bei der Fixierung des Lehrganges, der Stoffauswahl und Stoffbehandlung, so ist nunmehr die Entwicklung des Kindes der massgebende Faktor in der Bestimmung des Unterrichtsganges; die stofflich-praktische Seite tritt gegenüber den psychologischen Rücksichten in den Hintergrund. Daraus geht mit Deutlichkeit hervor, dass nicht durch einseitige Betonung der Stoffauswahl oder Stoffbehandlung der neuen Bestrebung in diesem Unterrichtsfache Genüge getan wird, dass vielmehr eine einschneidende Änderung in der Organisation und Durchführung des Unterrichts der Volksschule notwendig ist. Die nachfolgenden Ausführungen wollen einen Weg zeigen, den der naturgemässe Zeichenunterricht, der sich in erster Linie der psychologischen Entwicklung des Kindes anzupassen hat, in der Volksschule einschlagen könnte.

Drei Punkte sind von grösster Wichtigkeit und ihre gründliche, allseitige Erörterung absolut notwendig: 1. Die Organisation des Zeichenunterrichtes; 2. der Zeichenbetrieb und 3. die Stoffverteilung.

Was die Organisation des Zeichenunterrichtes anbetrifft, so treten zwei Umstände in den Vordergrund. Von ihrer Beantwortung hängt die Ausgestaltung dieses Unterrichtsfaches ab: 1. Der Beginn des Zeichenunterrichtes und 2. die Stundenzahl, die ihm zugewiesen werden soll. Schon im vorschulpflichtigen Alter beschäftigt sich das Kind, seinem angeborenen Gestaltungstrieb folgend, gerne mit der graphischen und plastischen Darstellung. Aus

Teig, Kitt, Lehm, Brot formt es die mannigfaltigsten Dinge; mit dem Finger zeichnet es an die schwitzenden Fensterscheiben; mit dem Fusse oder dem Stocke zieht es allerlei Figuren im Sande der Strasse und des Spielplatzes, und mit Bleistift, Kohle, Kreide verziert es alle ihm zur Verfügung stehenden Flächen. Mit Lust und Liebe ist es bei dieser Arbeit und freut sich über die Resultate seines Schaffens, wie ein Künstler über das Werk, in dem er sein ganzes Ich zum Ausdruck gebracht hat. So unverständlich und verworren uns Erwachsenen manche Erzeugnisse der Kinderkunst auch vorkommen mögen, so wichtig sind sie für das Seelenleben des Kindes. Diese Zeichnungen zeigen seinen geistigen Inhalt und geben klaren Aufschluss, was für Dinge sein Inneres bewegen. Seine Phantasie belebt die uns inhaltslos erscheinenden Liniengebilde und der Gestaltungstrieb drängt das normal veranlagte Kind stets zu neuen Versuchen. Soll diese Beschäftigung, die dem Kinde zum Bedürfnis geworden ist, mit dem Eintritt in die Schule aufhören und erst nach Jahren wieder hervortreten dürfen, nur weil sie uns Erwachsenen als etwas Unverständliches oder als Spielerei vorkommt? Gewiss nicht! das wäre eine Versündigung an der Kindesnatur. Gerade diese Betätigung kann dem Kinde eine Brücke bauen von der freien Erziehung des Hauses, der Familie zur ernstern der Schule. Diese soll dem Gestaltungstrieb des Kindes im Unterrichte Rechnung tragen. Das Zeichnen hat also mit dem Eintritte in die Schule zu beginnen und nicht erst mit dem zehnten Altersjahre, wie das bisher vielerorten üblich war. Das Bedenken, dass dem Kinde die nötige Fertigkeit abgehe, um sich zeichnerisch betätigen zu können, ist ganz unbegründet; die Fertigkeit, die es bereits hat, genügt vollauf; denn bei seiner Darstellung handelt es sich in erster Linie nicht um das Wie, sondern um das Was, nicht die Form ist zunächst die Hauptsache, sondern der Inhalt. Hat es z. B. die Aufgabe, „Unsere Stube“ zu lösen, dann fragt es sich, wie klar und gründlich ist die Vorstellung dieses Objektes, und erst nachher kommt die Frage, wie hat es diese Vorstellungen graphisch zur Darstellung gebracht. Durch die zeichnerische Arbeit wird aber auch die manuelle Fertigkeit gefördert. Hindernisse gegen den frühen Beginn des Zeichenunterrichtes kommen nicht von Seite des Kindes, wohl aber von Seite der Erwachsenen, die nicht gerne die einmal eingelebte Schulorganisation ändern wollen und die dem kindlichen Schaffen nicht die gebührende Wertschätzung entgegenbringen.

Die Einführung des Zeichnens in den Organismus der Unter-

stufe bedingt allerdings eine teilweise Änderung des Unterrichtsganges und eine gewisse Reduktion des Unterrichtsstoffes; aber diese Veränderung bedeutet für das Kind nicht einen Verlust, sondern einen grossen Gewinn, weil das kleinere Stoffmass intensiver durchgearbeitet und dadurch eher zu seinem geistigen Eigentume wird. Das Zeichnen ist auf der Unterstufe nicht Unterrichtsfach, sondern **Unterrichtsmittel** (Unterrichtsprinzip), das so recht geeignet ist, Aufschluss darüber zu geben, wie das Kind die im Unterrichte besprochenen Dinge aufgefasst hat. Es ist ein Kontrollmittel über den Inhalt und die Form der gewonnenen Vorstellungen; ein Kontrollmittel, das viel zuverlässiger ist, als die Sprache, durch die der Schüler bislang allein Auskunft gegeben hat über seine Auffassung der Dinge der Aussenwelt. Diese Kontrolle ermöglicht aber auch umgekehrt, die mangelhaften Vorstellungen zu ergänzen und zu berichtigen. Das Zeichnen wird zu einem integrierenden Bestandteile des gesamten Unterrichtes, wie die Sprache; wie durch diese, soll das Kind auf zeichnerischem Wege sein Innenleben zum Ausdrucke bringen.

Damit aber das Zeichnen die ihm gebührende Wertschätzung im Unterrichte findet, muss ihm die notwendige **Zeit** eingeräumt werden, d. h. es ist behördlicherseits im Lehrplane die Stundenzahl festzulegen, die für diese Betätigung zu verwenden ist. Ohne die bestimmte Forderung und die notwendige Zeitbestimmung bleibt die ganze schöne Sache eine blosser Anregung oder das Schosskind jener Lehrer, denen das Wohl des Kindes über dem Buchstaben des Lehrplanes steht. Die im Anschauungsunterrichte behandelten Gegenstände müssen, wenn immer möglich, plastisch oder graphisch vom Schüler bearbeitet werden. Ist für diese Arbeit nicht genügend Zeit vorgesehen, dann wird die graphische Darstellung gern von der etwas weniger Zeit beanspruchenden sprachlichen Kontrolle zurückgedrängt, ja verdrängt. Nur durch die Festsetzung der Unterrichtszeit wird dieses wichtige Unterrichtsmittel sich allgemein einbürgern.

„Nulla dies sine linea“ muss auf der Unterstufe wörtlich genommen werden; nur dann wird das Zeichnen zu einem Ausdrucksmittel des kindlichen Geistes, zu einer Sprache. Soll aber das Interesse der kleinen Schüler nicht erschaffen, so muss für die nötige Abwechslung in der Betätigung gesorgt werden; es dürfen die zeichnerischen Übungen zeitlich nicht zu sehr ausgedehnt werden. Im Anschluss an die sprachliche Behandlung der Unterrichtsgegenstände — manchmal dieser vorangehend — folgt die zeichnerische Darstellung, der mit Rücksicht auf die physische Entwicklung der kleinen Schüler höchstens eine halbe

Stunde gewidmet werden darf. Es dürfte für die erste Klasse der Volksschule genügen, wenn dem Zeichnen drei Stunden in der Woche zugewiesen werden mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Lektionsdauer in der Regel eine halbe Stunde nicht überschreiten dürfe. Für die zweite und dritte Klasse, in denen dem Schreiben und Lesen vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden muss, würden zwei Stunden in der Woche genügen und für die Mittel- und Oberstufe könnte an der bisherigen Stundenzuteilung festgehalten werden, sofern das Zeichnen in den übrigen Disziplinen, in Geographie, Geschichte, Naturkunde in gebührender Weise berücksichtigt wird. Die vorgeschlagene Stundenzahl ist mit Rücksicht auf die grosse Wichtigkeit und die hohe Aufgabe, die dem Zeichnen im Unterrichtsbetriebe zugewiesen wird, eine recht bescheidene; sie wird aber genügen, um den im normal veranlagten Kinde vorhandenen Gestaltungstrieb in zweckentsprechender Weise zu fördern und das Zeichnen zu einem beliebten Ausdrucksmittel des kindlichen Geistes zu machen.

Von der berührten Organisation hängt in der Hauptsache die Ausgestaltung des Zeichenbetriebes ab. Nur der frühe Beginn und die nötige Stundenzahl ermöglichen einen gründlichen Ausbau dieses Unterrichtsfaches und die Bewältigung der grossen Arbeitslast, die den einzelnen Schulstufen zugeteilt wird. Für diese Arbeitszuteilung sind in erster Linie psychologische Erwägungen massgebend; die Aufgaben müssen der geistigen und körperlichen Entwicklung des Kindes entsprechen, und die Natur des Faches und die Bedürfnisse des praktischen Lebens dürfen zunächst nur in ganz bescheidenem Masse ihre Ansprüche geltend machen. Die vielenorts übliche Einteilung in Unter-, Mittel- und Oberstufe, oder Elementar-, Real- und Sekundarschule entspricht drei Stadien der kindlichen Entwicklung und ist der Durchführung eines naturgemässen Zeichenunterrichts ganz besonders günstig. Bis zum zehnten Altersjahre zeichnet das Kind fast ausschliesslich aus dem Gedächtnisse; von dieser Zeit an beginnt es nach und nach seine Arbeit mit der Wirklichkeit zu vergleichen, es sucht eine dem flächenhaften Zeichenobjekte möglichst entsprechende Darstellung zu machen, und nach dem zwölften Altersjahre beschäftigt es sich gerne mit den räumlichen Verhältnissen der Umgebung; es erwacht das Verlangen nach der körperhaften Darstellungsweise. Damit soll nicht behauptet werden, dass die drei Stadien der Entwicklung für alle Kinder gleichzeitig eintreten; es gibt intelligente Schüler, bei denen sie früher einsetzen, aber es hat auch viele, deren geistige Entwicklung so langsam geht,

dass sie z. B. erst spät oder nie Verständnis bekommen für die perspektivische Darstellungsweise. Die Grenzen sind nicht ganz bestimmt, sie entsprechen aber im allgemeinen der normalen Entwicklung des Kindes, und diese ist bei der Festsetzung der Arbeitspensen massgebend; dass dann eine Reduktion oder Vermehrung eintreten darf und soll, ist wohl ohne weiteres klar. Die zeichnerische Aufgabe für die drei Stufen der Volksschule würde sich demnach unter Berücksichtigung der psychologischen Entwicklung des Kindes folgendermassen gestalten:

1. Unterstufe: P f l e g e d e s G e d ä c h t n i s z e i c h n e n s ,
2. Mittelstufe: Z e i c h n e n f l ä c h e n h a f t e r G e b i l d e ,
3. Oberstufe: Ü b u n g d e r p e r s p e k t i v i s c h e n D a r -
s t e l l u n g .

Wie in den andern Fächern die auf der Unterstufe gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten die Grundlage bilden für den Weiterbau in den obern Abteilungen, so muss auch im Zeichnen die Elementarschule ihre Schüler gründlich vorbereiten. Die ihr zugewiesene Arbeit darf nicht als abgeschlossen gelten, sondern es ist dem G e d ä c h t n i s z e i c h n e n unbedingt durch alle Schulstufen hindurch die grösste Aufmerksamkeit zu schenken. Ganz ähnlich verhält es sich mit dem produktiven oder gestaltenden Schaffen der Schüler. Der Gestaltungstrieb hört nicht auf mit der Unterstufe; er bleibt die ganze Schulzeit hindurch lebendig, drängt den Erwachsenen von Aufgabe zu Aufgabe und hört erst auf, wenn das Herz stille steht. Allüberall muss ihm im Unterrichte Rechnung getragen werden, damit der Schüler zur Selbständigkeit und Selbsttätigkeit erzogen wird.

Die Arbeit des Kindes ist teils eine p r o d u k t i v e , teils eine r e p r o d u k t i v e . Produktiv betätigt es sich, wenn es seinen Gedanken graphischen Ausdruck verleiht, wenn es Illustrationen und Schilderungen schafft und ornamentale Übungen betreibt; reproduktiv dagegen verhält es sich beim Gedächtnis- und Naturzeichnen. Bei den kleinen Schülern lassen sich die beiden Gebiete nicht leicht auseinanderhalten, sie greifen vielmehr in einander über, denn das Gedächtniszeichnen der Elementarschüler ist, wie das des vorschulpflichtigen Kindes, eine Verbindung beider, weil mit der Reproduktion der Vorstellung gleichzeitig die belebende Phantasie erwacht, die die unbeholfene Darstellung erläutert und ergänzt. Je höher aber die Schulstufe ist, desto präziser lassen sich die beiden Arten der graphischen Betätigung von einander trennen. Es darf wohl als psycho-

logische Tatsache bezeichnet werden, dass der Mensch im allgemeinen sich nicht nur reproduktiv betätigen will, dass er vielmehr das grösste Verlangen hat, auch selbsttätig zu sein, produktiv zu arbeiten. Aus diesem Grunde muss, wie der übrige Unterricht, der Zeichenunterricht so eingerichtet werden, dass der Schüler reproduktiv sich betätigen muss, dass ihm aber auch Gelegenheit gegeben wird, seinen Gedanken Ausdruck zu verleihen, gestaltend und schaffend sich zu äussern. Wie im Sprachunterrichte dem Aufsatze aber nicht der Grossteil der Zeit eingeräumt wird, sondern vielmehr der Sprachübung der Löwenanteil zufällt, so soll im Zeichnen das produktive Schaffen, das freie Gestalten, nicht in den Vordergrund treten, vielmehr muss die Zeichenübung, d. h. die Wiedergabe der Dinge der Aussenwelt und der Vorstellung in weitgehendem Masse bedacht werden, damit die nötigen Vorbedingungen für eine erspriessliche Selbstbetätigung geschaffen werden.

Die graphische Darstellung ist ohne Frage stark abhängig von der manuellen Fertigkeit; je grösser diese ist, desto grösser wird auch die Lust zum Darstellen. Es ist deshalb eine wichtige Aufgabe des Unterrichtes, die Fertigkeit in zweckentsprechender Weise zu fördern. Die alte Zeichenmethode legte ganz besonderen Wert auf die Erzielung der technischen Fertigkeit, weil ja für den ganzen Unterricht die Natur des Faches begleitend war, der Wert der zeichnerischen Arbeit lediglich nach dem Grade der Genauigkeit und der tadellosen Ausführung bestimmt wurde. Die neue Bewegung, die in erster Linie dem Bedürfnisse der geistigen Entwicklung des Kindes Rechnung tragen will, verwarf anfänglich die Ansicht, dass die Förderung der manuellen Fertigkeit mit einer Hauptaufgabe des Zeichenunterrichtes bilden müsse. Eine ruhige Erwägung ergibt aber mit Entschiedenheit, dass eine Vernachlässigung hierin sich schwer rächen müsste, weil die Schaffenslust litte und dem Zeichnen der Einfluss auf die Willenserziehung der Schüler teilweise geraubt würde. Die Fertigkeit ist stark abhängig vom Willen und der Ausdauer des Schülers. Eine wichtige Aufgabe ist es, nicht nur des übrigen Unterrichtes, sondern auch des Zeichenunterrichtes, auf die Willenserziehung günstig einzuwirken.

Wie soll er aber die manuelle Fertigkeit fördern, wie ist er zu gestalten, damit der Schüler eine gegebene Form rasch und sicher reproduziert? Die Darstellung hängt ohne Zweifel von zwei Dingen ab: vom Muskelgefühl des Armes und Auges und der Klarheit der Vorstellung der zu zeichnenden

Form. Es ist demnach unsere Aufgabe, das nötige Muskelgefühl zu wecken, die Vorstellung möglichst klar zu gestalten und der Hand die Möglichkeit zu verschaffen, den Reiz des Bewusstseins sofort und richtig auszuführen. Wie die Formen der Schrift von der Hand rasch und sicher dargestellt werden, ohne dass der Schüler sich lange besinnen muss, so soll eine vom Auge wahrgenommene Form bestimmt und sicher wiedergegeben werden. Das Muskelgefühl des Armes und des Auges ist durch Übung ebenso intensiv zu wecken und auszubilden, wie das Gefühl der Fingermuskeln für die Schreibformen. Diese Übungen verlangen eine noch viel eindringlichere Pflege, weil die Formen mannigfaltiger und komplizierter sind als beim Schreiben und sich nicht in derselben Weise wiederholen; sie dürfen deshalb nicht nur einer Schulstufe zugewiesen werden, sondern müssen im Lehrplane aller Abteilungen ihren Platz finden; nur dann wird die nötige Sensibilität erzeugt. Am leichtesten lassen sich die H a n d - und A r m ü b u n g e n in das Pensum der Elementarschule einflechten. Die kleinen Schüler haben an dieser Betätigung, die mit turnerischen Übungen Ähnlichkeit hat, grosse Freude. Ihre Phantasie belebt die einfachen Linienzüge und lässt sie allerlei konkrete Gegenstände entdecken, denen sie Interesse entgegenbringen. Damit die Muskelempfindung möglichst günstig beeinflusst wird, sind die Hand- und Armübungen in grossem Masstabe zuerst in der Luft und dann auf die Wandtafel, Schiefertafel oder Papier zu vollziehen. Durch das Nachfahren der Form in der Luft wird der Gesichtseindruck wesentlich verschärft, weil das Auge die gegebene Form gleichsam tastend abgeht und Gesichts- und Tastsinn dabei zusammenwirken. Welche und wie viele Formen sollen nun intensiv geübt werden, damit ein günstiges Ergebnis herauskommt? Die unendlich vielen Formen der Aussenwelt lassen sich auf eine kleinere Zahl von Grundformen zurückführen, die allseitig zu üben sind, so dass ihre Reproduktion dem Schüler keine Schwierigkeiten verursacht, dass er sie sozusagen mechanisch wiedergibt. Es sind dies die Gerade, die Kreislinie, die Ellipse, das Oval, die einfache und zusammengesetzte Bogenlinie und die Winkel. Von ganz untergeordneter Bedeutung ist es, ob bei diesen Armübungen mit der geraden oder gebogenen Linie begonnen werde, denn es handelt sich zuerst nicht um die genaue Darstellung der Form, sondern nur um ein gefühlsmässiges Nachmachen. Dass diese Übungen einen günstigen Einfluss auf den Schreibunterricht ausüben, braucht nicht näher ausgeführt zu werden; ebenso ist klar, dass mit der Förderung der Z e i c h n e n f e r t i g k e i t die L u s t am Zeichnen mäch-

tig gehoben wird. Neben dem Gedächtniszeichnen gebührt also der Pflege der manuellen Fertigkeit in der Elementarschule ein ganz hervorragender Platz.

Die angeführten Elemente müssen gründlich behandelt werden; damit die Mittelstufe auf solider Vorarbeit weiterbauen kann. Diese hat ihrerseits die Pflicht, diesen Teil des Zeichenunterrichtes bei jeder Gelegenheit zu pflegen. Bei Beginn jeder neuen Aufgabe z. B. bietet die Grundform des Zeichenobjektes Stoff zu einer solchen Übung. Liegt dem Gegenstande der Kreis zu Grunde, dann ist es von grosser Wichtigkeit, dass diese Form zuerst geübt werde, damit das Muskelgefühl des Armes und des Auges wieder geweckt und gefördert werde. Die fünf bis zehn Minuten, die diese Betätigung beansprucht, lohnen sich reichlich, weil dadurch die eigentliche Aufgabe zweckmässig erleichtert und vorbereitet wird. Auch die Oberstufe darf die elementaren Übungen zur Hebung der Fertigkeit (die der Fingerfertigkeit des Klavierspielers entspricht) nicht vernachlässigen; doch kann sie der Entwicklung der Schüler entsprechend zu andern Mitteln Zuflucht nehmen. Werden die Zeichenübungen auf der Unterstufe mit Kohle, Kreide, Bleistift oder Griffel gemacht und durch Armübungen in der Luft ergänzt, ist es auf der Oberstufe von Vorteil, wenn der Pinsel, die Schere und die Feder zur Anwendung kommen. Den Schülern macht es keine grosse Schwierigkeit, Quadrat, Rechteck, Kreis, Ellipse, Eiform, Herzform unmittelbar mit dem Pinsel darzustellen oder mit der Schere auszuschneiden. Die mehr formalen Übungen ermöglichen es, dass die Schüler Blätter, Zweige, Blüten, Früchte, Tierformen und Gegenstände aller Art ohne Vorzeichnung mit dem Pinsel in Silhouette wiedergeben können. Da zeigt sich so recht deutlich der grosse Nutzen der Übungen zur Hebung der Fertigkeit, weil der Schüler in kurzer Zeit Dinge klar und lebensvoll darstellt, zu deren Darstellung er sonst viel mehr Zeit braucht, und weil es ihm gelingt, rasch das Wesentliche herauszugreifen und Nebensächliches wegzulassen. Mit der Einübung der Grundformen hat aber dieser Unterricht seine Aufgabe noch nicht ganz erfüllt; er hat noch die Teilung und Vervielfachung der Linien und Winkel in ausgiebiger Weise zu üben. Das Abschätzen und Vergleichen, das bewusste Sehen also, hängt zum grossen Teile ab von der Fähigkeit im Teilen und Vervielfachen, und diese ist ihrerseits um so grösser, je sensibler das Muskelgefühl des Armes und des Auges geworden ist. Viele Übungen, Übungen in jeder Zeichnungsstunde, sind notwendig, damit die so wichtige Fähigkeit in ge-

nügendem Masse erzielt wird. Zu diesen Übungen gehört u. a. das Zeichnen des rechten Winkels in den verschiedensten Stellungen, damit grösstmögliche Sicherheit erreicht wird. Über der Übung der manuellen Fertigkeit darf aber ja nicht das Zeichnen selbst vernachlässigt werden; denn das Üben der Form ist nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zwecke. Es soll nur die Möglichkeit schaffen, das Zeichenobjekt rasch und sicher darzustellen. Eine allzustarke Betonung der Formübung wird zum Drill, der bis zu einem gewissen Grade abstossend wirkt.

Haben die Übungen in manueller Fertigkeit Einfluss auf die Raschheit und Sicherheit der zeichnerischen Darstellung, so hat die *Besprechung* des Zeichenobjektes günstige Folgen für ihre Richtigkeit. Nur was der Schüler gründlich betrachtet hat, das kann er gut wiedergeben. Dass die Gründlichkeit der Betrachtung und der Darstellung sich nach der Entwicklung der Schüler richte, ist eine methodische Forderung, die nicht nur für den Zeichenunterricht Gültigkeit hat. Der Schüler hat die Dinge so darzustellen, wie er sie seiner Entwicklung gemäss darzustellen vermag. Jeder zeichnerischen Aufgabe *muss* notwendigerweise eine allseitige Besprechung des Zeichenobjektes vorausgehen, damit der Schüler über die Form und den organischen Aufbau desselben möglichst genau unterrichtet ist und den Weg kennen lernt, den er bei der Arbeit einzuschlagen hat. Die freie Darstellung zeigt dann unverblümt, wie er die Sache erfasst und verstanden hat. Diese Forderung kann aber nur erfüllt werden, wenn die ganze Klasse an der gleichen Aufgabe arbeitet. Werden mehrere oder gar viele Aufgaben gleichzeitig in Angriff genommen, ist es schlechterdings bei der karg zugemessenen Zeit nicht möglich, die einzelnen Objekte so zu würdigen, wie es wünschenswert wäre, und die Folge ist, dass dem geistlosen Abzeichnen oder Abschreiben Tür und Tor geöffnet wird. Soll die Besprechung so zum Worte kommen, wie sie es ihrer Wichtigkeit nach für die Klärung der Vorstellungen und die Erziehung zum bewussten Sehen verdient, dann ist es durchaus notwendig, dass der *Klassenunterricht* allgemein durchgeführt werde. Nur er bürgt dafür, dass in den stark bevölkerten Klassen der Volksschule ein gleichmässiger Fortschritt erzielt wird. Erst in den *obersten* Klassen der Volksschule kann auch die *individuelle* Unterrichtsweise hie und da berücksichtigt werden, weil der Schüler durch den konsequent durchgeführten Klassenunterricht soweit gefördert worden ist, dass er den Weg selber finden kann. Das Bedenken, dass durch den Klassenunterricht die Indi-

vidualität des Schülers Schaden leide, ist unbegründet; ihr kann doch in weitgehendem Masse Rechnung getragen werden, indem die schneller und besser arbeitenden Schüler den gleichen Gegenstand in anderer Grösse, Stellung oder Ausführung zeichnen. Dieses Vorgehen ermöglicht es, dass wieder mit der ganzen Klasse eine gemeinsame neue Aufgabe begonnen werden kann. Wie oft ertönt die Klage, dass es unmöglich sei, mit der Klasse gleichmässig vorwärts zu gehen, weil die langsamen und schwachen Schüler nicht nachkommen und die guten schnell mit ihrer Aufgabe zu Ende seien. Der Grund für diese Klagen liegt einerseits in der Forderung des Lehrers nach möglichst grosser Korrektheit und anderseits in der Art der Darstellung, und es ist unbedingt notwendig, dass auch diese beiden Punkte: **K o r r e k t u r** und **D a r s t e l l u n g s w e i s e**, gründlich geprüft und besprochen werden. Von ihnen ist der Erfolg des Unterrichtes ebenso abhängig, wie von der Stoffwahl. Sie machen das Fach des Zeichnens zum Lieblingsfache des Schülers oder stempeln es zu einer Beschäftigung, der er sich gar nicht widmen mag; sie machen, dass auch dem Gemüte im Unterricht ein Plätzchen eingeräumt und nicht nur dem Intellekte gehuldigt wird. Gerade in diesen beiden Punkten gehen die alte und neue Richtung stark auseinander. Es ist nicht zu viel gesagt, wenn wir behaupten, dass von ihrer richtigen Erkenntnis und Durchführung die günstigen Folgen der neuen Bestrebungen bedingt werden.

Die **K o r r e k t u r** und die **Darstellungsweise** sind gegeben durch die Ansichten über das Wesen des Unterrichtsfaches. Die alte Methode, bei der die Natur des Faches und die Bedürfnisse des praktischen Lebens im Vordergrund standen, verlangte grösste Genauigkeit und tadellose technische Ausführung; die neue Richtung dagegen befürwortet die Berücksichtigung der Natur des Kindes und begnügt sich mit einer Genauigkeit der Ausführung, die seiner intellektuellen Entwicklung entspricht. Wenden wir unsere Aufmerksamkeit zunächst der Korrektur zu, die manchem Schüler die Schule verhasst macht, die viel guten Willen zerstört und die manchem Lehrer das Unterrichten zur Qual gestaltet.

Soll die Korrektur von Erfolg gekrönt sein, so muss man die Fehler ihrem Ursprunge gemäss behandeln; es müssen die Quellen gestopft werden, die sie erzeugten. Die zeichnerischen **F e h l e r** werden verursacht durch die flüchtige Anschauung, die mangelhafte Vorstellung, die Ungelenkigkeit der Hand und die Mangelhaftigkeit des Materials. Je nachdem die eine oder andere Ursache den Fehler hervorgerufen hat, muss die Korrektur von Seite des Lehrers eine andere

Form annehmen. Unrichtigkeiten, die ihren Grund in flüchtiger Anschauung oder mangelhafter Vorstellung haben, können nur durch geeignete Belehrung und wiederholte Beobachtung gehoben werden; sie weisen mit aller Bestimmtheit darauf hin, dass der Stoff nicht genügend besprochen worden ist. Durch eine konsequente und intensive Pflege der Übungen in manueller Fertigkeit wird mancher Fehler verhütet. Auch die unentgeltliche Verabfolgung guter Zeichenmaterialien übt einen günstigen Einfluss auf die zeichnerische Arbeit aus.

Die erste Aufgabe der Korrektur des Lehrers besteht darin, dass er dem Schüler den gemachten Fehler zum Bewusstsein zu bringen sucht. Oft genügt ein blosser Hinweis oder ein Betrachten der Zeichnung aus grösserer Entfernung, um den Schüler selbst zur Verbesserung zu veranlassen. Nur ganz in Ausnahmefällen sollte der Lehrer seine Hand verbessernd an die Schülerarbeit selbst anlegen. Die Belehrungen können klassenweise oder dem Einzelnen erteilt werden, je nachdem es sich um allgemeine Klassenfehler handelt, oder solche, die nur von einzelnen gemacht werden. Die erstern müssen nach jedem Gange durch die Klasse besprochen werden, damit alle Schüler davon Nutzen haben und dem Lehrer für andere Dinge mehr Zeit zur Verfügung steht.

Schon oft ist über die Zweckmässigkeit und Notwendigkeit der Korrektur diskutiert worden, und die Zahl derer, die dieser unangenehmen Betätigung gerne den Laufpass gäben, ist recht gross. Wie es auf dem Gebiete des Sprachunterrichtes Lehrer gibt, die jede Korrektur von Seite des Unterrichtenden verwerfen, so hat es viele Zeichenreformer, die in der Korrektur eine ungebührliche Beeinflussung der kindlichen Individualität und eine Zerstörung der Schaffensfreudigkeit im jungen Menschen befürchten. Grösser dagegen ist die Zahl der Lehrer, die eine strenge Kontrolle verlangen, weil nur durch diese ein rechter, wahrer Fortschritt erzielt und gute Resultate zu Tage gefördert werden. Sie wollen dem Schüler zum Bewusstsein bringen, dass nur durch angestrenktes und genaues Arbeiten ein gutes Ziel erreicht werde, und dass das Zeichnen kein Spiel, sondern eine ernste Arbeit sei. Beide Richtungen haben gewiss viel Gutes für sich, aber beide sind in ihren Konsequenzen einseitig; nur eine Verbindung beider wird dem Schüler und der Sache gerecht. Je jünger der Schüler ist, desto weitherziger und liebenswürdiger muss die Art der Korrektur sein; sie ist mehr eine freundliche Besprechung oder ein ermunterndes Aufmerksammachen, und erst mit

den Jahren steigert sich die Intensität und Genauigkeit der Verbesserung entsprechend der intellektuellen Entwicklung der Schüler. In der Elementarschule (1. bis 3. Schuljahr) steht das Gedächtnis zeichnen im Vordergrund; die meisten Fehler werden hervorgerufen durch flüchtige Anschauungen und mangelhafte Vorstellungen. Will deshalb der Lehrer bei der Korrektur richtig vorgehen, so hat er dafür zu sorgen, dass die unrichtigen und unvollständigen Vorstellungen berichtigt und ergänzt werden; er hat also durch Belehrung auf die Schüler einzuwirken. Was der Schüler darstellt, entspricht dem Inhalte seiner Vorstellungen, ist aber nicht identisch mit der vollständigeren und vollkommeneren Vorstellung des Lehrers. Die Darstellung verlangt dementsprechend auch eine Würdigung, die dem Können des Schülers angepasst ist. Häufig wird der Ausspruch getan und von vielen Kollegen mit grosser Befriedigung aufgenommen: „Ja, ja die Schüler zeichnen gerne; aber nur so lange, als man ihre Arbeiten nicht korrigiert, als die Beschäftigung ein Spiel und nicht ernsthafte Arbeit ist; all die Lust und Freude hört aber mit einem Schlage auf, wenn die Korrektur zum Worte kommt und man vom Schüler etwas Korrektes verlangt. Man müsste es bedauern, wenn die so wichtige Frage auf diese Weise abgetan werden wollte. Die zeichnerische Beschäftigung der kleinen Schüler ist keine Spielerei; sie ist ernste Arbeit; sie ist die Reproduktion ihrer Vorstellungen, die in ihrem Inhalte und ihrer Darstellung der Entwicklung des Zeichners entspricht. Ist die Ausdrucksweise unbeholfen und kindlich, so spiegelt sie doch das Können und den Intellekt des Schülers und gibt dem einsichtigen Lehrer den Wink, wie er im gegebenen Falle weiterbauen kann. Nur nicht Spott und Hohn austeilen, wenn eine Arbeit zu wünschen übrig lässt; sie vernichten das Selbstvertrauen und die Schaffensfreude im jungen Menschen, während aufmunternde Besprechung anregt und fördert. Für den Lehrer ist es allerdings keine leichte Arbeit, sich in den Gedankengang des Schülers hineinzusetzen, aber mit der Zeit bringt sie ihm viel Freude und manch ungeahnte Überraschung, und wäre es auch nur das Zutrauen und die Liebe der Schüler. Die Art der Korrektur ist mit der geistigen Entwicklung des Schülers in Einklang zu bringen; sie darf nach und nach strenger, aber nie verletzend werden, d. h. sie soll nicht nur darauf ausgehen, das Fehlerhafte und Schlechte aufzusuchen oder gar aufzubauschen, sie soll vielmehr das Gute und Schöne der Arbeit anerkennen. Jedes Lob bildet die Quelle zu neuer Arbeitslust und neuem Eifer und erweckt im Schüler das notwendige Selbstvertrauen. Wenn die Früchte

einer naturgemässen Korrektur sich auch nicht unmittelbar bemerkbar machen, sie sind doch vorhanden und zeigen sich bei späteren Arbeiten in wohlthuender Weise.

„Fehler verhüten, ist besser, als Fehler verbessern“, ist ein alter, aber wahrer Satz, den man im Zeichenunterrichte ja recht beherzigen sollte. Eine der geistigen Entwicklung der Schüler angepasste Besprechung bewahrt vor vielen Fehlern und gestaltet den Unterricht für Lehrer und Lernende angenehmer. Alle Punkte, die dem Schüler Schwierigkeiten bereiten könnten, müssen mit besonderer Gründlichkeit behandelt und mitunter selbst graphisch dargestellt werden; Fehler, die sich bei einer Arbeit häufig gezeigt haben, sollten bei der Besprechung der neuen Aufgabe nicht unberücksichtigt bleiben, damit sie, wenn immer möglich, von der Bildfläche verschwinden.

Noch jetzt verlangen viele Schulen von allen Schülern gleich exakte Zeichnungen, so dass die grosse Zahl von Mittelmässigen und Schwachen gezwungen ist, wochenlang an der gleichen Arbeit herumzukurrieren, bis endlich das gewünschte Prachtswerk vollendet ist. Nichts ist so verwerflich wie dieses Vorgehen, nichts schadet der zeichnerischen Entwicklung mehr als dieses Verlangen nach absoluter Richtigkeit, das imstande ist, Lust und Liebe zum Fache voll und ganz zu erstickern. In der Sprache und allen andern Disziplinen gilt es für selbstverständlich, dass die Arbeiten der intellektuellen Begabung der Schüler entsprechen, dass es in einer Klasse gute, mittelmässige und schwache Resultate gibt; nur im Zeichnen glaubt man, andere Anforderungen stellen zu dürfen; da möchte man mit allen die gleichen Ziele erreichen. Aber hier zeigen sich die nämlichen Abstufungen im Können und die gleichen Unterschiede in den Leistungen. Schlechte Zeichnungen dürfen deshalb nicht ins Schuldkonto des Lehrers eingetragen noch einer Methode gebucht werden: sie sind die naturgemässe Folge der ungleichen Begabung der Schüler. Die Korrektur darf nicht erst aufhören, wenn alle Fehler, die der Lehrer sieht, verschwunden sind, sondern sie darf nur so lange walten, als der Schüler ihr Verständnis entgegenbringt. Was weiter geschieht in der Verbesserung, ist für den Schüler ganz gleichgültig und für seine Auffassung belanglos, ist lediglich die Mitarbeit des Lehrers, der gerne ein gutes Resultat hätte, ein Resultat, das seinem Können und seiner Auffassung entspricht. Schülerzeichnungen, die tadellos sind, können sehr oft nicht Anspruch machen auf diese Bezeichnung, denn sie sind häufig nur das Ergebnis unstatthafter Mitarbeit des Lehrers, ein Ergebnis, das über das wirkliche Können der Schüler

und die tatsächlichen Leistungen derselben hinwegtäuschen soll. Nur engherzige Leute können an den Fehlern von Schülerzeichnungen Anstoss nehmen und sie dem Lehrer als Flüchtigkeit, Nachlässigkeit oder mangelnde Sachkenntnis auslegen. Weitherzige Behandlung der Korrektur, häufige Übung und rasches Arbeiten, das ist die Losung im Schulzeichnen. Das ist nicht identisch mit Gleichgültigkeit und Bequemlichkeit, sondern nur ein Anpassen der Korrektur an die Individualität des Schülers.

Eng verknüpft mit der Korrektur ist die Darstellungsweise oder die Ausführung der Zeichnung, auf die die alte Methode das Hauptgewicht legte. Schöne, saubere und musterhaft ausgeführte Zeichnungen waren ihr erstrebenswertes Ziel. Die Mache, die absolute Richtigkeit, das rein Technische überwog alles andere; die Zeit spielte keine Rolle und das Bedürfnis des kindlichen Geistes bedeutete gar nichts. Nicht ein Fünkchen der eigenen Auffassung war in dem Endresultat zu finden, das eine geometrische Konstruktion und ein Ergebnis der „Gummierkunst“, verbunden mit reichlicher Mitarbeit des Lehrers, war. Die Reinzeichnung, das Ergebnis qualvoller Stunden, gleicht sie nicht dem Aufsatz, der einlässlich besprochen, vom Lehrer korrigiert, dann kopiert, nochmals verbessert und endlich als „selbständige Schülerarbeit“ ins Reinheft eingetragen wird? Wie man im Sprachunterrichte mit dieser Art der Aufsatzfabrikation gebrochen hat und mehr und mehr Gewicht legt auf selbständiges Arbeiten des Schülers, so legt die neue Richtung im Zeichenunterrichte nicht das Hauptgewicht auf die technische Ausführung, sondern auf die rasche und sichere Erfassung des Zeichenobjektes und dessen klare Darstellung, damit die Form zum geistigen Eigentume des Schülers wird. Um dieses schöne Ziel zu erreichen, muss die Übung zu vermehrtem Rechte kommen. Jeder Gegenstand muss mehrmals in verschiedener Stellung und Grösse dargestellt werden, die Arbeiten nach der Vorstellung (Gedächtniszeichnen) und nach dem Objekte (Zeichnen nach der Erscheinung) müssen sich ablösen und ergänzen, das Neue muss mit dem bereits vorhandenen verknüpft werden, dann ist die Hauptaufgabe gelöst, dann hat der Schüler einen Gewinn, der ungleich wertvoller ist, als eine mustergültige Reinzeichnung, zu deren Herstellung ein ganzes Heer von Hilfslinien notwendig war, die mit der eigentlichen Form des Gegenstandes gar keinen innern Zusammenhang hatten. Die Hilfslinien, auf die man so grosses Gewicht legte, die eine möglichst genaue Kopie ermöglichten, sollten

ihre Rolle ausgespielt haben. Es handelt sich im Freihandzeichnen nicht darum, die Form zu konstruieren durch ein geistreich zusammengestelltes Gerippe von Hilfslinien und Einteilungen, sondern um die freie Darstellung der Form: nicht die Geometrie bildet die Grundlage der Zeichnung, sondern die freie Auffassung und die organische Entwicklung oder der Aufbau sind massgebend. Die Verwendung von Linien, die mit der eigentlichen Form nichts zu tun haben, hat keinen Zweck, sie verhindert vielmehr ein richtiges Erfassen der Gesamtform. Nur die Ausdehnungsverhältnisse, die bei jedem Objekte und bei jeder Darstellung massgebend sind, verdienen volle Berücksichtigung; es sind dies die Länge und Breite des Ganzen und der Teile und diese sind in der Besprechung, die dem Schüler den Weg genau fixiert und ihm den organischen Aufbau klar zum Bewusstsein bringen soll, festzusetzen. Die freie Darstellung aus dem Gedächtnis und nach dem Objekte zeigt, wo die Korrektur einsetzen muss. Die Übungen zur Hebung der manuellen Fertigkeit tragen ihrerseits mächtig dazu bei, dass die Form rasch und richtig wiedergegeben wird, ohne dass der Gummi allzuvielen Arbeit zugewiesen bekommt. Mehrmalige Wiederholung erhöht die Sicherheit, und ein Wechsel in der Darstellungsart trägt viel dazu bei, dass die Langeweile keine Einkehr hält. Ausstellungsobjekte im hergebrachten Sinne werden auf diese Weise allerdings nicht erzeugt, aber die Arbeitslust wird wachgehalten, die Leistungsfähigkeit steigert sich, und in jeder Lösung sehen wir etwas vom Schüler selbst. Diese Art des Zeichnens stellt an die geistige Tätigkeit des Schülers viel höhere Anforderungen als das Kopieren und Nachzeichnen oder Konstruieren der Formen. Sie stellt aber auch grössere Anforderungen an den Lehrer, sie verlangt seine volle Kraft. Nur wenn er sich voll und ganz der Sache widmet, den individuellen Bedürfnissen der Schüler sich anpasst, wird Gutes erzielt werden. Selbständige Leistungen ersetzen die früheren Reinzeichnungen vollkommen, wenn sie auch von vielen, die noch durch die alte Schule gegangen sind, bemängelt und bekrittelt werden mögen.

Die rasche Darstellung verlangt ein zweckentsprechendes Material: Kohle, Kreide, Pinsel, Bleistift. Die oft erhobenen Vorwürfe und Bedenken gegen die Verwendung der Kohle im Zeichnen verstummen, wenn ein ernstlicher Versuch damit gemacht wird, und wenn einmal die Ansicht Platz gegriffen hat, dass das Schulzeichnen nicht die Aufgabe hat, technisch vollendete Ausstellungsstücke zu liefern, sondern den Schüler im raschen Erfassen und Darstellen

des Beobachteten zu fördern. Der Vorwurf, dass bei der neuen Methode die Erziehung zur Ordentlichkeit in Wegfall komme, ist ungerecht; ihr kann und muss Rechnung getragen werden; aber nicht dadurch, dass beim Zeichnen dem Gummi die Hauptarbeit zufällt, sondern so, dass der Schüler nicht mehr gezwungen wird, wochenlang an der gleichen Aufgabe zu arbeiten, dass er sie in kürzester Frist zu Ende führt. Es ist eine totale Verkennung der Bestrebungen des neuzeitlichen Zeichenunterrichtes, wenn man annimmt, dass diese die Erziehung zur Ordentlichkeit und Genauigkeit, zur schönen Ausgestaltung und Anordnung auf den Index gesetzt habe. Er will diese Ziele auch erreichen, denn neben der intellektuellen Ausbildung des jungen Menschen will er das Gemüt, das ästhetische und ethische Empfinden zu ihrem Rechte kommen lassen. Er erblickt seine Hauptaufgabe nicht in der Erzielung der blossen zeichnerischen Fertigkeit, sondern ebenso sehr in der intensiven Mitarbeit an der allgemeinen Erziehung des jungen Menschen.

Eine vorzügliche Übung zur schnellen Darstellung der Form ist das *Silhouettieren* mit dem Pinsel, das sich vorzüglich für die Oberstufe eignet, aber auch schon in der obern Klasse der Mittelstufe mit gutem Erfolge anwenden lässt. Es zwingt den Schüler zum raschen Erfassen und Darstellen, gewöhnt ihn an die flächenhafte Auffassung und verunmöglicht die Mitarbeit des Lehrers. Der Hauptvorteil dieser Übung liegt aber darin, dass der Schüler gezwungen ist, seine ganze Aufmerksamkeit der Arbeit zuzuwenden, sich ganz auf seine Aufgabe zu konzentrieren. Der Erfolg dieser Konzentration zeigt sich in wohlthuender Weise bei den Leistungen, die durchschnittlich besser sind, als die mit Hülfe des Bleistiftes und Gummi gemachten; sie sind unmittelbarer und natürlicher in der Auffassung und Darstellung; sie ermutigen den Schüler zu neuen Versuchen, wecken sein Selbstvertrauen, und bewahren ihn vor dem grossen Fehler, sich in Einzelheiten zu verlieren. Diese Silhouettierübungen ermöglichen eine weitgehende Berücksichtigung der *Farbe*, die neben der Form einen Hauptreiz der zeichnerischen Betätigung bildet. Auf allen Schulstufen muss der Farbe ein ganz hervorragender Platz eingeräumt werden. Die Behandlungsweise richtet sich wie bei der Form nach der Entwicklung der Schüler. Der junge Schüler hat, wie das vorschulpflichtige Kind, Freude an der farbigen Erscheinung überhaupt, er fühlt aber noch nicht das Bedürfnis, die Farbe des Gegenstandes nachzuahmen; dieses Bestreben macht sich erst auf der Mittelstufe geltend, und die Unterscheidung von Farben-

nüancen und Schattierungen ist eine Aufgabe der Oberstufe. Legte die alte Zeichenmethode grosses Gewicht auf das fleckenlose Auftragen der Farbtöne und liess sie diese Arbeit nur von den guten Schülern ausführen, so will die neue Richtung, dass alle Schüler mit dieser Materie beschäftigt werden, weil die Farbe wie die Form für die richtige Vorstellung der Dinge der Aussenwelt massgebend ist. Ob dann die Farbtöne ganz tadellos aufgetragen werden, das ist nebensächlicher Natur. Aber nicht nur mit gegebenen Farben soll der Schüler operieren. Pflicht der Schule ist es unbedingt, ihn zu befähigen, selbst die Farben herzustellen. Wie er beim Silhouettieren in unmittelbarer freier Weise die Form wiederzugeben sucht, so muss er bei den Farbentreffübungen versuchen, die Färbung des Zeichenobjektes zu treffen. Nicht durch das Mittel der Farbenlehre und langer theoretischer Erklärungen soll der Schüler mit der Farbe und ihrer Behandlung bekannt gemacht werden, die Erfahrung, das Experiment, muss ihm den nötigen Aufschluss geben, und die Anforderungen sind mit der Entwicklung des Schülers in Einklang zu bringen. Die Elementarschule hat ihre Aufgabe voll gelöst, wenn sie den Schüler in der Unterscheidung, Erkennung und Benennung der Hauptfarben gewandt macht; die Mittelstufe beginnt mit der Herstellung der Lokaltöne durch Mischung der Grundfarben und sucht das Verständnis dafür zu wecken. Während für die erstere Abteilung sich die Farbstifte als Material sehr gut eignen, weil sie keine weitere technische Fertigkeit verlangen als die Handhabung des Bleistiftes, muss für die Mittel- und Oberstufe, wo es sich um das Mischen der Farben handelt, unbedingt der Wasserfarbe der Vorzug gegeben werden, denn sie allein ermöglicht ein rasches und sicheres Arbeiten. Pastellfarben haben gewiss auch ihre Vorteile, aber das Mischen geht doch nicht so leicht, wie dies mit nassen Farben möglich ist. Auch beim Malen gelangt der Schüler nur durch viele Übung zu einem befriedigenden Ziele; es muss ihm deshalb grosse Aufmerksamkeit gewidmet werden. Das Naturzeichnen, ganz speziell das Pflanzenzeichnen, das im Unterrichte eine wichtige Rolle spielt, bietet auf allen Schulstufen günstige Motive für diese Betätigung, und die Illustrations- und Ornamentierübungen geben dem Schüler Gelegenheit, eigene Farbenzusammenstellungen zu machen, bei denen der stete Hinweis auf die unvergleichlich reiche Quelle der Natur viel eindringlicher und nachhaltiger wirkt, als die Belehrung aus der Farbenlehre. Wie der Schüler im Freihandzeichnen die Form nicht konstruieren, sondern frei darstellen soll, so muss er die farbige

Darstellung gefühlsmässig erzeugen. Übungen im unmittelbaren Malen, ohne vorherige Vorzeichnung, sind auf der Oberstufe sehr empfehlenswert. Die Resultate dieser Arbeit werden recht gute, wenn die darzustellende Form zuerst in einem neutralen Farbtone wiedergegeben wird. Der Schüler muss sich dann zuerst ganz auf die Form konzentrieren und erst nachher der Farbe seine Aufmerksamkeit schenken. Wie der Schüler beim Zeichnen der Form stets angehalten wird, die Hauptsache, das Charakteristische zu betonen, so soll er auch beim Malen immer die Haupttöne suchen und sich nicht in Kleinigkeiten verlieren. Eine gute Formtreffübung, die neben dem Silhouettieren mit dem Pinsel auf der Mittel- und Oberstufe volle Beachtung verdient, ist der *Papierschnitt*. Auch er verlangt die volle Konzentration des Schülers auf seine Arbeit und zwingt ihn, nur das Grosse ins Auge zu fassen. Er bildet zugleich eine angenehme Abwechslung für den Schüler und fördert das flächenhafte Erfassen einer Form. Um jüngern Schülern das Arbeiten mit der Schere etwas zu erleichtern, können sie die auszuschneidenden Formen zuerst vorzeichnen; die ältern Schüler aber müssen angehalten werden, die Aufgaben in freier Weise unmittelbar auszuschneiden. Die Versuche werden deutlich zeigen, wie leistungsfähig die Schüler sind, wenn sie ihre ganze Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand konzentrieren. Schon aus diesem Grunde, den Schüler zu zwingen, sich ganz einer Arbeit zu widmen, ist der Papierschnitt sehr zu empfehlen.

Soviel vom Zeichenbetriebe, über den sich noch gar vieles Interessante und Wichtige anführen liesse. Nach den Erörterungen der organisatorischen Fragen, den Ausführungen über die Stoffdarbietung und Stoffbehandlung, den Zeichenbetrieb, erübrigt noch die Besprechung des dritten Punktes: *Stoffauswahl* und *Stoffverteilung*, der für die Gestaltung des Zeichenunterrichtes von grosser Tragweite ist. Das Wesentliche darüber ist bereits in dem früher Ausgeführten enthalten, so dass das Folgende mehr eine kurze Zusammenfassung und nochmalige Betonung der zu befolgenden Grundsätze und Forderungen ist.

Die *Stoffauswahl* wurde bisher so vorgenommen, dass die Natur des Faches und das praktische Leben ausschlaggebend waren, dass ein lückenloses Fortschreiten in Bezug auf die Schwierigkeit in der Darstellung deutlich zu Tage trat und die Möglichkeit sich ergab, die Zeichenobjekte mit absoluter Richtigkeit und tadelloser Ausführung wiederzugeben. Die Erzielung der technischen Fertigkeit stand ganz im Vordergrund. Der heutige Zeichenunterricht will

aber nicht nur eine Fertigkeit vermitteln, er will tätigen Anteil nehmen an der allgemeinen Erziehung des jungen Menschen. Das Zeichnen will nicht nur Unterrichtsfach sein, sondern Unterrichtsmittel (Prinzip) werden; darum müssen bei der Stoffauswahl die Natur des Kindes und seine Bedürfnisse als Hauptfaktoren erscheinen und der Aufbau des Unterrichtsganges so gestaltet werden, dass er der geistigen Entwicklung der Schüler entspricht. Die Dinge der Natur und Kunst, mit denen das Kind tagtäglich verkehrt, wecken sein Interesse und ihre Darstellung bereitet ihm Freude, gleichviel, ob es sie aus dem Gedächtnis reproduziert oder mit genauer Formbestimmung wiedergibt; darum müssen sie an den Platz der Vorlagen, Wandtabellen und Modelle treten, die eigens für den Zeichenunterricht hergestellt wurden und in der Regel nicht imstande waren, die Schüler längere Zeit zu interessieren. Auch der neue Stoff ermöglicht die Aufstellung eines *Lehrganges*, der ein Fortschreiten vom Leichten zum Schweren, vom Einfachen zum Zusammengesetzten berücksichtigt. Ausschlaggebend sind aber die psychologischen Tatsachen, dass der Schüler bis zum zehnten Altersjahre fast ausschliesslich aus dem Gedächtnis zeichnet, dass er bis zum zwölften Altersjahre nur der flächenhaften Darstellung Verständnis entgegenbringt, und dass erst nachher das Verlangen nach räumlicher Darstellung erwacht; dass der normal veranlagte Mensch nicht nur reproduktiv sich betätigen will, dass er das Bedürfnis, den Trieb hat, auch zu gestalten, zu produzieren, und dass mit der Förderung der manuellen Fertigkeit die Lust und Freude an der darstellenden Arbeit wächst. Einseitige Betonung des Naturzeichnens oder der technischen Übungen zur Hebung der Fertigkeit, des Gedächtniszeichnens oder der Ornamentier- und Illustrationsübungen ist nachteilig für den Unterricht; alle Betätigungen müssen ineinander greifen, sich gegenseitig unterstützen und fördern. Die Stoffauswahl darf deshalb ja nicht eine willkürliche sein oder gar dem Schüler überlassen werden, wie der so beliebte Satz zu dokumentieren scheint: *Zeichnet, was ihr wollt*. Auch die neuen Bestrebungen wollen einen nach methodisch-psychologischen Grundsätzen aufgebauten Lehrplan, der der Entwicklung des Schülers gerecht wird. Die Herstellung schöner, völlig ausgeführter Reinzeichnungen ist nicht die Hauptaufgabe des Zeichenunterrichtes, sondern die Betätigung und Entwicklung der im Kinde vorhandenen Kräfte durch intensive Übung. Ihr muss die grösste Aufmerksamkeit geschenkt werden auf allen Schulstufen, damit der Schüler im Erfassen und Darstellen der Zeichenobjekte gewandt wird. Rein-

zeichnungen sind nicht zu meiden, wohl aber in bescheidenem Masse zu verlangen. Es ist gewiss zuzugeben, dass das Kopieren gegebener Formen nach Vorbildern schöne Resultate ermöglicht; aber dieser rein technische Erfolg ist doch nicht gleichwertig dem geistigen Gewinn, der dadurch erzielt wird, dass das Kind die Form selbst abstrahiert. Durch diese Arbeit wird das bewusste Sehen mächtig gefördert und der Erziehung des Schülers zur Selbsttätigkeit und Selbständigkeit Rechnung getragen. Weckung und Förderung des Gefühls für schönen Linienfluss, für Symmetrie, Rhythmus und Proportion, die man durch das Ornamentzeichnen glaubte bezwecken zu können, lässt sich ebenso gut durch das Zeichnen nach konkreten Objekten erzielen, besonders von Gegenständen der Natur, die ja ihre Wesen in wunderbarer Schönheit und Zweckmässigkeit geschaffen hat. Ornamente dürfen nur soweit in Betracht kommen, als der Schüler selbst Gegenstände schmückt, er also die Aufgabe und den Zweck der Verzierung verstehen und einsehen kann, dass das Ornament nur in innigem Zusammenhange mit dem Zierobjekt einen rechten Sinn hat. Das Schmücken gegebener Gegenstände bietet eine günstige Gelegenheit, auf das ästhetische Fühlen und Empfinden einzuwirken und zu zeigen, dass nicht die Ausführung der Einzelheiten, sondern die Gesamtwirkung von grösstem Werte ist, dass der Hauptwert der Zeichnung nicht in der Wiedergabe unwichtiger Einzelheiten besteht, nicht in der sklavischen Abschrift des Zeichenobjektes, sondern in der Betonung des Wesentlichen, des Typischen. Bei der Stoffauswahl darf der Umstand, dass es sich um die freie Darstellung des Zeichengegenstandes handelt und nicht um dessen Konstruktion, nicht vergessen werden.

Unter Berücksichtigung der angeführten Grundsätze und Forderungen kann der Stoff auf die drei Stufen in folgender Art verteilt werden.

1. Elementarstufe (1. bis 3. Schuljahr): Das Zeichnen ist fast ausschliesslich Gedächtniszeichnen, das in inniger Verbindung steht mit dem gesamten Unterrichte und dem täglichen Leben des Schülers. Alles was der Unterricht, was die Beschäftigung, das Spiel, die Umgebung des Kindes bieten, kann zeichnerisch oder plastisch verarbeitet werden. Durch besondere häufige Übungen der Grundformen muss die manuelle Fertigkeit gefördert werden.

2. Die Mittelstufe (4. bis 6. Schuljahr): Sie hat die wichtige Aufgabe, den Schüler vom reinen Gedächtniszeichnen abzuleiten zum Zeichnen nach Formbestimmung, nach dem Gegenstande.

Der Stoff muss planmässig geordnet werden, damit dieser Übergang ermöglicht wird, wobei es ganz nebensächlich ist, ob mit gerad- oder krummlinigen flachen Gegenständen begonnen werde, weil die Grundformen ja schon auf der Unterstufe vorbereitet worden sind. Die Hauptsache besteht darin, dass die gewählten Objekte eine einfache Grundform aufweisen, die dem Schüler leicht auffällt. Flächenhafte Gebrauchsgegenstände aller Art und Naturformen, wie Blätter, Blüten und Früchte bieten sich in Hülle und Fülle, so dass es keinen Mangel hat an Stoff. Auch auf der Mittelstufe muss den rein technischen Übungen zur Hebung der manuellen Fertigkeit, sowie den Illustrations- und Ornamentierübungen die notwendige Zeit eingeräumt werden.

3. Die Oberstufe (7. bis 9. Schuljahr): Gross ist das Pensum, das sie zu bewältigen hat. Ihr fällt die Einführung in die räumliche Darstellung zu, ein Gebiet, das die sorgfältigste Pflege erfordert. Auch hier müssen das Gedächtniszeichnen, die gefühlsmässige Darstellung und das Zeichnen nach Formbestimmung in ausgiebiger Weise gepflegt werden, damit dem Schüler die körperhafte Darstellungsweise geläufig wird. Mit dem Zeichnen von Gebrauchsgegenständen wechselt die Darstellung von Blättern, Blüten, Früchten und Zweigen, Tierformen und der menschlichen Figur, wobei natürlich in der Auswahl des Stoffes eine Steigerung der Schwierigkeiten sich zeigen soll nach Form und Farbe. Ornamentier- und Illustrationsübungen müssen auch auf dieser obersten Stufe der Volksschule gebührend berücksichtigt und in einer Weise vorbereitet und durchgeführt werden, die dem Können der Schüler entspricht.

Es könnte sich nun noch darum handeln, den Stoff für die einzelnen Klassen zu verteilen und die Aufgaben genau zu umschreiben, allein die angeführten Grundsätze und Ausführungen geben genügende Wegleitung für eine rationelle Stoffverteilung. Wie im übrigen Unterrichte, hängt der Erfolg auch im Zeichenunterrichte von der Person des Lehrers ab; auch die beste Methode wird bei mangelhafter Vorbildung des Lehrers oder bei nicht richtiger Erfassung der Unterrichtsbestrebungen nur mässige Resultate erzielen. Der Lehrer muss über dem Stoffe stehen, so dass er frei darüber verfügen kann. Zugleich muss er die Bedürfnisse des Faches und der anvertrauten Schüler gründlich kennen. Es ist deshalb die hohe Pflicht des Staates, für die gründliche zeichnerische Ausbildung der Lehrer besorgt zu sein, indem er dem Zeichenunterrichte an den Seminarien vermehrte Aufmerksamkeit schenkt, ihm eventuell mehr

Zeit einräumt und für im Amte stehende Lehrer Kurse veranstaltet, die sie einerseits fachlich fördern, sie aber anderseits mit der methodischen Verarbeitung und Darbietung des Unterrichtsstoffes vertraut macht. Auch in diesem Fache genügt das blosse Können des Lehrers nicht; er muss ebenso sehr eingehend unterrichtet werden, wie der Stoff verarbeitet und dargeboten werden soll, und was für Anforderungen an die Leistungen der Schüler gestellt werden dürfen. Es bedarf der redlichen und unverdrossenen Mitarbeit aller Lehrer, der alten und der jungen, damit das Zeichnen im Unterrichte die Stellung einnimmt, die ihm gebührt; der schönste Lohn aber für die Mühe und Arbeit auf diesem Gebiete wird die Lust und Freude der Jungmannschaft an der zeichnerischen Betätigung sein. Möge die Zeit nicht mehr allzu fern sein, da auch das Zeichnen zu einem allgemein üblichen Ausdrucksmittel des menschlichen Geistes, zu einer Sprache wird.

Z u s a m m e n f a s s u n g.

1. Das Zeichnen soll nicht nur Unterrichtsfach sein; es soll ein Unterrichtsmittel werden, das an der geistigen Erziehung der Schüler tätigen Anteil nimmt.
2. Der Zeichenunterricht muss mit dem ersten Schuljahre beginnen und es sind dafür im Lehrplane der Elementarschule die nötigen Stunden einzusetzen.
3. Das Zeichnen nach dem Gedächtnis und dem Gegenstande, das freie Zeichnen und das Zeichnen nach Formbestimmung, das reproduktive Arbeiten und das produktive Schaffen und die Übungen zur Hebung der manuellen Fertigkeit müssen sich gegenseitig ablösen und ergänzen. Form und Farbe verdienen gleichartige Behandlung.
4. Die Übung soll an Stelle der Konstruktion treten und die Korrektur und Darstellungsweise der geistigen Entwicklung der Schüler angepasst werden.
5. Die psychische Entwicklung des Kindes bedingt die Stoffauswahl. Elementarschule: Gedächtniszeichnen; Mittelstufe: Darstellung flächenhafter Gegenstände nach dem Gedächtnis und nach dem Objekt; Oberstufe: Räumliche Darstellungsweise.

3. Verhandlungen.

A. XIX. Delegiertenversammlung Samstag, den 21. Juni 1913 im Rathaus in Kreuzlingen.

1. **Eröffnungswort.** Der Präsident erinnert daran, dass vor zehn Jahren die erstmalige Unterstützung der Schule durch den Bund eintrat; er durchgeht die Verwendung zugunsten der Schüler und der Lehrer, vergleicht mit dem sich gleichbleibenden Beitrag an die Primarschule die wachsenden Ausgaben der Gemeinden und Kantone, sowie die rasch in die Höhe gehenden Bundesbeiträge an die berufliche Bildung und kommt damit zu dem Schluss, dass die Erhöhung der Bundessubvention für die Volksschule und die Sekundarschule eine dringliche Notwendigkeit ist. An den Rückblick auf die Entwicklung des Schulwesens und die schulpolitischen Ereignisse seit der letzten Versammlung schliesst sich ein Wort dankbarer Erinnerung an die seit Jahresfrist verstorbenen Mitglieder der Delegiertenversammlung. Es sind dies die Herren Dr. Andreas Fischer in Basel, der als Opfer der Berge auf dem Eis der Jungfrau starb, Samuel Wittwer, Sekundarlehrer in Langnau, der frühere Präsident der D. V. und Seminardirektor Heinrich Utzinger, der dem Verein als Mitglied des Zentralvorstandes und Quästor lange Jahre treue Dienste geleistet hat. Die Versammlung ehrt ihre Andenken durch Erheben von den Sitzen.

2. **Namensaufruf.** Anwesend sind 87 Delegierte aus den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, und die Mitglieder des Zentralvorstandes.

3. **Jahresbericht.** Auf das Verlesen des Jahresberichts wird mit Rücksicht auf die weiteren Geschäfte und die neuen Statuten verzichtet.

4. **Jahresrechnungen.** Die Rechnungen des Schweiz. Lehrervereins (Vermögen Fr. 21,429. 98), der Schweiz. Lehrerwaisenstiftung (Vermögen Fr. 201,156. 07) und der Unterstützungskasse für kurbedürftige Lehrer (Vermögen Fr. 35,303. 15) werden unter Verdankung genehmigt. Ein Antrag auf Kündigung des Vertrages betreffend die „Monatsblätter für die physische Erziehung der Jugend“ bleibt in Minderheit; die Anregung von Müller, Basel, in Zukunft alle Beiträge ohne besondere Zweckbestimmung gleichmässig unter die Waisenstiftung und die Kurkasse zu verteilen, ist vom Zentralvorstand zu prüfen.

5. **Statutenrevision.** Es wird sogleich in die artikelweise Beratung eines Entwurfes des Zentralvorstandes und der Konferenz der Sektionspräsidenten eingetreten. Ein Antrag (Mühlethaler), die „Jugendfürsorgebestrebungen“ in die Zweckbestimmung des Vereins aufzunehmen, wird abgelehnt mit der Begründung, dass dieselben in der „Förderung des Erziehungs- und Unterrichtswesens“ inbegriffen seien. Hauptpunkt der Diskussion ist die Art der Mitgliedschaft (§ 2). Während Zentralvorstand und Präsidentenkonferenz an der bisherigen Doppelmitgliedschaft durch Abonnement der Lehrerzeitung oder Jahresbeitrag, mit Erhöhung des letztern auf 2 Fr., festhalten wollen, verlangen die Vertreter Berns einen einheitlichen Jahresbeitrag von 1 Fr. von allen Mitgliedern, unter welcher

Voraussetzung der Gesamtanschluss der bernischen Lehrerschaft erfolgte. Dieser Standpunkt wird verteidigt von Graber, Mühlethaler, Schneiter, Zürcher, Fawer, Frl. Martig, Frl. Ziegler, sämtliche aus Bern, während Schönenberger-St. Gallen, der Präsident, Graf-Basel, Gassmann-Zürich, für den Entwurf eintreten und Dir. Zollinger-Zürich, Walt-St. Gallen, Egli-Luzern und Hafter-Glarus, verschiedene Vermittlungsanträge stellen. In der Abstimmung wird zunächst grundsätzlich mit 57 gegen 28 Stimmen an der Mitgliedschaft durch Abonnement oder Jahresbeitrag festgehalten. Nach mehreren Eventualabstimmungen wird schliesslich ein Antrag (Egli-Luzern, unterstützt von Hess) mit 54 gegen 11 Stimmen zum Beschluss erhoben, lautend: „Die Mitgliedschaft wird erworben durch das Abonnement der Lehrerzeitung oder einen Jahresbeitrag von 1 bis 2 Fr. Die Delegiertenversammlung bestimmt jeweilen die Höhe des Beitrages.“ Nach § 2 verlangt ein Antrag Graber-Bern, die Aufnahme einer Erklärung über die politische und religiöse Neutralität des Vereins. Der Antrag wird vom Präsidenten, sowie von Rektor Egli-Luzern und Dr. Wetterwald, bekämpft. Die bisherige Haltung des Vereins beweist, dass wir tatsächlich neutral sind; wir stehen auf dem Boden des Art. 27 der Bundesverfassung; der Verein kann sich aber z. B. für den Fall eines Kampfes um die konfessionslose Schule, nicht die Hände binden lassen. Der Antrag unterliegt mit 23 gegen 46 Stimmen.

Die Aufnahme einer Bestimmung über proportionale Vertretung der Lehrerinnen in der Delegiertenversammlung und in den Vorständen (Frl. Martig, Bern) wird mit 41 gegen 34 Stimmen abgelehnt, in der Meinung, es sei Sache der Sektionen, für eine angemessene Vertretung der Lehrerinnen zu sorgen. Mit 52 gegen 26 Stimmen wird bei Art. 10 die Wahl des Zentralvorstandes durch die Delegiertenversammlung statt durch Urabstimmung beschlossen. Eine besondere Abstimmung über diesen Punkt wird mit 45 gegen 26 Stimmen abgelehnt. Dagegen wird mit 46 gegen 29 beschlossen, die Wahl eines Sekretärs (Art. 13,6) dem Zentralvorstand zu übertragen.

Die Statuten treten nach Annahme durch die Urabstimmung am 1. Januar 1914 in Kraft. Der jetzige Zentralvorstand bleibt indes bis zum (Antrag Mühlethaler, Bern) Ablauf der Amtsdauer (Ende 1914) in Tätigkeit.

In der Hauptabstimmung wird schliesslich der Statutenentwurf mit 66 gegen 19 Stimmen gutgeheissen und der Urabstimmung unterstellt. Gleichzeitig mit der Urabstimmung ist eine Wahl in den Zentralvorstand für den verstorbenen Herrn C. Auer vorzunehmen.

6. **Landesausstellung.** Direktor Balsiger in Bern erstattet Bericht über den Stand der Vorbereitungen für die Gruppe Schulwesen an der Landesausstellung in Bern.

B. Hauptversammlung Sonntag, den 22. Juni.

1. Seminardirektor Schuster überbringt den Gruss der thurgauischen Lehrerschaft und schliesst daran Ausführungen über den Lehrplan des Seminars Kreuzlingen.

2. Rektor Niggli berichtet kurz über die Tätigkeit der Waisens-tiftung im Jahre 1912 und ersucht dringend um deren weitere Mehrung.

3. **Haftpflicht und Schülerversicherung.** Referat und Schlusssätze des Herrn Direktor Hassler, siehe Seite 201.

Den Schlusssätzen des Referenten wird einstimmig beigeppflichtet. An der Diskussion beteiligen sich Schilliger-Luzern, Schudel-Schaffhausen, der Vorsitzende, Rektor v. Wyss, Gassmann-Winterthur, Herzog-Wettingen und Hardmeier-Uster. Der Präsident regt an, die kantonalen Regierungen zur Verwirklichung der Postulate einzuladen; Dr. v. Wyss beantragt, den Vortrag des Referenten den Behörden gedruckt mitzuteilen und zu betonen, dass eine Pflicht des Staates oder der Gemeinden ist, die Versicherung gegen Haftpflicht zu übernehmen. Es wird so beschlossen und der Zentralvorstand beauftragt, die Frage weiter im Auge zu behalten.

4. **Zeichenunterricht.** Referat von H. Stauber, Zeichenlehrer in Zürich, über „Die neuen Bestrebungen im Zeichenunterricht“, (s. Seite 223). J. Greuter, Winterthur, begründet folgende Leitsätze für ein neues Stoffprogramm, das dazu dienen soll, dem herrschenden Chaos im Zeichenbetriebe zu steuern: 1. Beobachtung möglicher Reichhaltigkeit und Abwechslung. 2. Anordnung der Aufgaben nach den verschiedenen Jahreszeiten. 3. Berücksichtigung der örtlichen Umgebung des Kindes. 4. Ergänzung aller Hauptaufgaben durch Nebenaufgaben (Rücksicht auf die besser veranlagten Schüler: Wiederholung in abgeänderter Technik, Darstellung des Objektes in Beziehung zur Umgebung oder Herstellung von Zierformen). 5. Anordnung der Hauptaufgabe nach konzentrischen Kreisen. 6. Harmonische Verbindung von drei bis vier Aufgabengruppen, wie sie durch die verschiedenen Ziele des Zeichenunterrichtes geboten sind: a) Formenzeichnen oder Formbestimmung 1. unter strenger Beobachtung der Umrisslinien; 2. als flächenhafte Darstellung mit dem Pinsel; 3. durch Ausschneiden in tonigen oder farbigen Papieren; 4. durch Modellieren in Ton oder anderem Material. b) Illustratives Zeichnen nach Gedächtnis, Phantasie und Beobachtung. c) Entwicklung des Gefühls für Rhythmus und Harmonie (dekoratives Zeichnen). 7. Genaue Angaben, unter Verwendung einer vereinbarten Nomenklatur, über Art der Technik, Ausführung und das verwandte Material. 8. Beizufügen sind methodische und technische Ausführungen einzelner typischer Aufgaben in Wort und Bild. 9. Unterrichtstechnische Mittel. 10. Erstellung einer kleinen ausgewählten Sammlung von geeigneten Zeichenobjekten.

Den Thesen des Referenten fügt J. Greuter folgende zwei Wünsche bei:

1. Es ist für die schweizerischen Volksschulen beider Stufen nach einheitlichen Grundsätzen, aber unter Wahrung der Eigenart der verschiedenen Landesgegenden ein gemeinsames Stoffprogramm zu schaffen.

2. Im Interesse eines rationellen Unterrichtsbetriebes ist in allen Volksschulen die Verwendung von Normalzeichenmaterialien, soweit möglich schweizerischer Herkunft, anzustreben.

Die Versammlung stimmt der Zusammenfassung von H. Stauber wie den beiden Zusätzen von J. Greuter zu und beauftragt den Zentralvorstand, für die Ausarbeitung eines Programms eine Kommission zu bestellen, der auch die Frage der Beschaffung passenden Zeichenmaterials überbunden werden soll.

Zum Schluss dankt der Vorsitzende den Referenten und Votanten für ihre Arbeit und ihr lebhaftes Interesse, dem Ortskomitee Kreuzlingen für den freundlichen Empfang und den Behörden für die Überlassung des Saales.